Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 15. Sitzung (24.04.1860)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Beilage Nr. 197 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 24. April 1860.

Budget
für
die Jahre 1860 und 1861.
Kriegsministerium.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1860.	1861.
		fl.	fl.
	Einnahmen und Einnahmelasten.		
	Einnahme.		
1—9	Unverändert nach der Regierungsvorlage	50,500	50,500
	Ausgabe.		
1—9	Ebenso	3,240	3,240
	Eigentlicher Staatsaufwand.		
	A. Für den laufenden Dienst.		
	Tit. I. Kriegsministerium. Unverändert	55,961	55,961
	„ II. Generaladjutantur. Ebenso	15,510	15,510
	„ III. Armeecorps:		
	1. Generalstab. Ebenso	26,493	26,493
	2a. Infanterie-, Divisions- und Brigade-Commandos. Ebenso .	21,556	21,556
	3a. Reiter-Brigade-Commando. Unverändert	6,988	6,988
	2b. Infanterie-Regimenter und Bataillone. Anforderung: 1,050,848 fl.		
	3b. Dragoner-Regimenter. Anforderung: . . . 616,595 fl.		
	4. Artillerie-Brigade. Anforderung: . . . . . 397,907 fl.		
	2,065,350 fl.		
	Hiervon wurden in das außerordentliche Budget überwiesen: . . . . . 16,488 fl.	2,048,862	2,048,862
	Uebertrag	2,175,370	2,175,370

§§.		1860.	1861.
	Uebertrag	2,175,370	2,175,370
	5. Sanitäts-Compagnie. Unverändert	2,579	2,579
	6. Kosten für sämmtliche Waffengattungen. Ebenso	12,000	12,000
	7. Militair-Strafcompagnie. Ebenso	17,924	17,924
	Tit. IV. bis XX. Unverändert	184,038	184,038
	B. Für früher geleistete Dienste.		
	Tit. XXI. und XXII. Unverändert	244,254	232,904
	Summe des ordentlichen Militäraufwands	2,636,165	2,624,815
	Hierzu im außerordentlichen Budget. Tit. III 2b, III 3b und III 4. . . .	16,488	16,488
	Gesammt-Summe	2,652,653	2,641,303

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 17. April 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Krausmann.
Dahmen.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 198 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 24. April 1860.

Budget
für
die Jahre 1860 und 1861.

Finanz-Ministerium.

VI. Zollverwaltung.

(Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.)

§§.		1860.	1861.
		fl.	fl.
	Einnahme.		
	Tit. I. Bezüge aus der Vereinskasse.		
1—4	Unverändert nach der Regierungsvorlage	2,613,220	2,613,220
	Tit. II. Unmittelbare Einnahmen.		
5—16	Ebenso	471,181	471,181
	Summe Tit. I u. II.	3,084,401	3,084,401
	Ausgabe.		
	Lasten und Verwaltungskosten.		
	Tit. I. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse.		
1—9	Unverändert nach der Regierungsvorlage	611,893	611,893
	Tit. II. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen.		
10—14	Ebenso	212,852	212,852
	Uebertrag	824,745	824,745

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

§§.		1860.	1861.
	Uebertrag	824,745	824,745
	Tit. III. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.		
	Kosten der Haupt- und Untersteuerämter im Innern.		
15—17	Unverändert nach der Regierungsvorlage	68,701	68,701
	Kosten der Zolldirection.		
18—29	Ebenso	120,165	120,165
	Summe Tit. I, II und III.	1,013,611	1,013,611

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 18. April 1860.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Krausmann.
Dahmen.
Schwarzmann.

Beilage Nr. 199 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 24. April 1860.

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Basel in das Wiesenthal bis Schopfheim führenden Eisenbahn kann, so weit es das schweizerische Gebiet betrifft, nach vorheriger Verständigung mit der schweizerischen Eidgenossenschaft in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 27. Juli 1852 (Regierungsblatt von 1853, Seite 159), an Privatunternehmer überlassen werden.

Artikel 2.

Bei Begebung dieser Bahn sollen die in dem Art. 6, Ziff. 2 bis einschließlich 8 des Gesetzes vom 7. Mai 1858 (Regierungsblatt Nr. XIX) erwähnten Bestimmungen maßgebend sein.

Artikel 3.

Die Verwaltung und der Betrieb der Bahn vom Einmündungspunkt in die Staatsbahn bis Schopfheim kann gegen eine Vergütung von mindestens 50 Prozent der Roheinnahme vom Staat übernommen werden.

Artikel 4.

Wenn im Falle des Art. 3 innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebs bis Schopfheim der Reinertrag die Höhe von 4 Prozent des von dem Unternehmer aufgewendeten Anlagekapitals nicht erreichen sollte, so kann die Großherzogliche Regierung aus dem ihr zufallenden Antheil an der Transporteinnahme für ihre Strecke von der Mitte des Basler Bahnhofes bis zur Abzweigung der Wiesenthalbahn beim Grenzacher Horn den bis zu vollen 4 Prozent fehlenden Betrag, vorbehaltlich des Wiederersatzes, in so weit zulegen lassen, als hierdurch der genannte Antheil nach Abzug von 50 Prozent als Betriebsaufwand nicht überschritten wird.

Uebersteigt die dem Unternehmer zufallende Reineinnahme 5 Prozent des Anlagekapitals, so sind aus dem Mehrbetrag zunächst der Großherzoglichen Staatsverwaltung die nach der voranstehenden Bestimmung zugeschossenen Beträge wieder zu ersetzen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 5.

Die Regierung ist ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes (Artikel 1 bis 4) auch auf eine Fortsetzung der Bahn von Schopfheim bis Zell in Anwendung zu bringen.

Artikel 6.

Die Ministerien des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind, jedes so weit es seinen Wirkungskreis betrifft, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 21. April 1860.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Junghanns.

Die Sekretäre:
Wagner.
Dahmen.
Krausmann.
Schwarzmann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 202 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 24. April 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Vereinigung der Unterpfandsbücher betreffend.

Erstattet

von Regierungsdirektor **Fromherz**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

I.

Unser Hypothekenwesen beruht theils auf dem französischen System des Code Napoleon, theils auf ältern deutschen Rechtsinstituten. Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber sind theils in dem Landrechte und dessen Einführungsedikten, theils in der Prozeßordnung und theils in verschiedenen landesherrlichen Verordnungen enthalten. Ein eigentliches Hypothekengesetz, eine Hypothekenordnung, wie sie in Preußen (1783), Bayern (1822), Württemberg (1825), Sachsen (1843), Großherzogthum Hessen (1858) besteht, besitzen wir nicht.

Daß das eigenthümlich gemischte System unseres Hypothekenwesens (mit dem Grundsatze der allgemeinen stillschweigenden Pfandrechte) in der Anwendung sehr schwierig sein muß, ist wohl nicht zu bezweifeln und die Masse der bisher hierüber erschienenen Erläuterungen, Rechtsbelehrungen und Instruktivverordnungen, sowie die Menge der Mißstände, die auf dem Rechtswege kundbar wurden, beweisen dies. Bedenkt man dabei noch den Mangel an brauchbaren Lager- und Grundbüchern, welche uns erst die neuen Katastervermessungen bringen und deren Stelle die erst seit 1824 eingeführten Kontrakten- (Kauf- und Tausch-) Bücher vertreten sollen, und kennt man zugleich den chaotischen Zustand der alten Pfandbücher, welche bis zum Jahr 1810 in den verschiedenen Landestheilen nach verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geführt wurden und die Verwirrung, welche in dieser Rechtsmaterie selbst unter den praktischen Juristen namentlich über die Einträge in die Grund-, Gewähr- und

Pfandbücher herrscht, so wird man wohl nicht mit Unrecht unser Hypothekenwesen ein mangelhaftes nennen dürfen.

Die Mangelhaftigkeit unseres Hypothekenwesens tritt um so fühlbarer hervor, weil man wohl in keinem andern Lande so schwache Arbeiten im Hypothekenwesen besitzt, wie bei uns, wo nach §. 53 (42) der Gemeindeordnung

„den Gemeinderäthen die Führung der Grund-, Gewähr- und Pfandbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen ist."

Die hieraus erwachsenden Nachtheile sind von unberechenbarer Tragweite, sie treffen nicht nur die Gläubiger, sondern vorzüglich auch die Pfandgerichte (die Gemeinderäthe), welchen die enorme Last der sammtverbindlichen Haftbarkeit für die Sicherheit der Gläubiger auferlegt ist, und es ist kaum erklärbar, wie die Gemeinderäthe so leichthin ihr Vermögen und damit das Wohl ihrer Familien durch freiwillige Uebernahme einer so großen Verantwortlichkeit blos stellen können.

Schon seit vielen Jahren wird eine Verbesserung unseres Pfandwesens angestrebt, nicht nur im Wege wissenschaftlicher Forschung in den Arbeiten praktischer juristischer Schriftsteller, sondern auch im Wege der Gesetzgebung, worüber auf die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1822, 1825, 1831, 1842, 1847 und 1854 hingewiesen wird. Der Großherzoglichen Regierung ist die Mangelhaftigkeit unseres Hypothekenwesens am Wenigsten fremd, sie ist aber bisher auf eine Umgestaltung desselben nicht eingegangen, keineswegs deßhalb, weil sie das dringende Bedürfniß einer Revision unseres Pfandwesens im Allgemeinen nicht anerkennt, sondern weil sie die große Wichtigkeit und die schwierige Aufgabe fühlt, welche eine solche gänzliche Neugestaltung in sich trägt und weil man vielleicht auch die Beendigung der begonnenen Landes- bezw. Katasteroermessung abwarten wollte, ohne welche die Reform jedenfalls etwas bruchstückartiges bleibt.

Man hat daher bisher versucht, bis zu der in Aussicht stehenden Revision unseres Pfandwesens im Allgemeinen einstweilen durch einzelne gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen den sich zeigenden einzelnen dringendsten Mißständen abzuhelfen und eine solche Abhülfe für einen speziellen Uebelstand soll nun auch der vorliegende Gesetzesentwurf, welchem die zweite Kammer ihre Zustimmung ertheilt hat, gewähren.

II.

In den meisten Unterpfandsbüchern des Landes finden sich (besonders vermehrt durch das Institut der richterlichen Pfandrechte) eine Menge über 30 Jahre alte Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, deren Beseitigung durch Löschung nach den Vorschriften des Landrechtes und der Prozeßordnung mit Schwierigkeiten verbunden ist, weil eine solche Löschung nur auf eine in öffentlichen Urkunden ertheilte Bewilligung des Berechtigten oder auf ein rechtskräftiges richterliches Urtheil erfolgen kann, somit in den meisten Fällen, besonders da, wo der Gläubiger oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr bekannt ist, ein kostspieliges richterliches Verfahren auf Antrag der Betheiligten vorausgehen muß, von den Betheiligten aber werden diese Anträge auf Löschung solcher über 30 Jahre alter Einträge meist aus Sorglosigkeit, aus Mangel eines nächst vorliegenden persönlichen Interesses oder aus Furcht vor der prozessualischen Weitläufigkeit und den Kosten des Verfahrens unterlassen, und so bleiben diese alten Einträge in den Pfandbüchern stehen und häufen sich von Jahr zu Jahr. Diese Masse obsolet gewordener, aber doch gesetzlich immer noch nachzuführender Pfandeinträge erschwert unzweifelhaft die Handhabung einer guten Ordnung in der Führung der Unterpfandsbücher und macht die vorgeschriebene periodische Prüfung der Grund- und Pfandbücher durch die Amtsrevisorate meist erfolglos, sie erhöht die Mühe und die Gefahr der Verantwortlichkeit der Pfandgerichte bei allen neuen Unterpfandsbewilligungen und hindert endlich jede erfolgreiche Vereinigung und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erneuerung der alten Pfandbücher, weil dabei doch immer wieder die alten Einträge in die neuen Bücher gesetzlich übertragen werden müssen.

Diesem unbestreitbaren Uebelstande soll nun nach dem Antrage der Großherzoglichen Regierung in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe in der Weise abgeholfen werden, daß die Löschung der 30 Jahre alten Pfandeinträge, welche bisher nur durch die eigene Thätigkeit der betheiligten Privatpersonen im Wege einer weitläufigen civilrichterlichen Procedur erreicht werden konnte, nunmehr durch ein einfaches rechtspolizeiliches Verfahren von Amtswegen durch die Amtsgerichte erfolgen soll, jedoch ausschließlich nur für diejenigen Fälle, in welchen sich kein Berechtigter zu dem betreffenden Pfandeintrag mehr vorfindet.

Derselbe Zweck, welcher mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf beabsichtiget ist, war schon in unserem Landrecht durch den Artikel 2154 und zwar in weit größerer Ausdehnung erreicht, nach welchem Artikel die Wirkung aller Eintragungen von Vorzugs- und Unterpfandsrechten erlöscht, wenn solche nicht vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren erneuert werden. Dieser L. R. S. ist aber durch ein spezielles Gesetz vom 19. August 1819, Regierungsblatt Nr. 23 im Interesse der ungeschmälerten Sicherung und Erhaltung des Pfandkredits außer Wirksamkeit gesetzt worden.

Der Zweck, welchen die Regierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurfe beabsichtiget, und mit dem auch Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, vollkommen einverstanden ist, kann auf zweifache Weise erreicht werden:

1. dadurch, daß man einfach das Prinzip des L. R. S. 2154 wieder herstellt, und zwar in einer Weise, welche für den Pfandgläubiger weniger gefährlich und für die Sicherheit der Pfand- und Vorzugsrechte möglichsten Schutz gewährend ist; oder

2. dadurch, daß man den Pfandgerichten durch ein Gesetz über die Bereinigung der Unterpfandsbücher die Ermächtigung gibt, die vorhandenen alten Einträge, mit welchen die Pfandbücher überfüllt sind, von Amtswegen zu beseitigen und nach Jahren, wenn dieselbe Ueberfüllung abermals eingetreten ist, dieselbe Maßregel zu wiederholen.

Die Großherzogliche Regierung hat in dem vorliegenden Entwurfe den letztern Weg gewählt, Ihre Kommission hält aber den erstern Weg zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes für den einfachern und richtigern.

Es handelt sich nämlich nicht nur allein darum, die dermalen vorhandene Ueberfüllung der Pfandbücher mit alten Einträgen zu beseitigen, sondern es sollte zugleich die Wiederkehr ähnlicher beklagenswerther Zustände beseitiget werden.

Das Letztere wird durch den Gesetzesentwurf nicht erreicht, weil derselbe nicht das Erlöschen des Pfandeintrags selbst in einer gegebenen Frist kraft Gesetzes ausspricht, sondern nur die Pfandgerichte unter gewissen Voraussetzungen ermächtiget, auf ergangenes Erkenntniß des Amtsgerichts den Strich der 30 Jahre alten Einträge von Amtswegen vorzunehmen.

Sodann sollen nach dem Entwurf nur diejenigen Einträge gestrichen werden, zu welchen sich kein Berechtigter mehr findet, alle andern, wenn gleich über 30 Jahre alten Einträge, bei denen der Pfandberechtigte bekannt ist, oder zu welchen sich auf die zu erlassende öffentliche Aufforderung ein Berechtigter oder ein Rechtsnachfolger desselben meldet, müssen im Pfandbuch stehen bleiben. Da die Aufforderung nicht zum Beweise eines Pfandrechtes, sondern nur zur Anmeldung geschieht, so könnte jeder Anmeldende den Strich des Eintrags dadurch verhindern, daß er sich für den Gläubiger ausgibt und es würde dies die Sonderbarkeit herbeiführen, daß der Pfandbesitzer, der die Legitimation des Anmeldenden nicht anerkennt, auch nicht auf den Strich klagen könnte, weil er ja doch offenbar keine Person als Beklagten belangen kann, die nach seiner eigenen Behauptung nicht der rechte Beklagte ist und es würde in einem solchen Falle der Eintrag stehen bleiben und der Pfandbesitzer hätte kein Klagrecht auf Strich! — Es soll ferner nach dem Entwurfe sogar eine Wiederherstellung gegen die Strichsverfügung des Pfandgerichts mit einem eigentlichen prozessualischen Verfahren stattfinden, wobei der Zweifel entsteht, ob gegen dieses

Wiederherstellungserkenntniß und gegen die Strichsverfügung selbst ein Rechtsmittel und welches, ob Appellation oder Beschwerdeführung zulässig sei? — In dem Gesetzentwurfe liegt endlich auch eine offenbare Rechtsungleichheit. Das Gesetz soll nämlich nur auf diejenigen alten Einträge Anwendung finden, wo man den Berechtigten nicht mehr auffinden kann; hier wird also dem Besitzer des Unterpfandes ohne sein eigenes Zuthun durch ein vereinfachtes Verfahren von dem Pfandgerichte der Strich des Eintrags bewirkt, während der Besitzer einer verpfändeten Liegenschaft, dessen Pfandgläubiger bekannt ist, oder wozu sich zufällig ein beliebiger Dritter als socher anmeldet, im Wege eines weitläufigen prozessualischen Verfahrens den Strich des veralteten Pfandeintrags zu erlangen suchen muß.

Alle diese Zweifel und Bedenken, alle Schwierigkeiten und Kosten des Verfahrens könnten nach Ansicht der Kommission dadurch am Einfachsten beseitiget werden, wenn man auf dem Boden des Landrechts stehen bliebe und das zu erlassende Gesetz einfach im Sinne des L. R. S. 2154 fassen würde, jedoch mit derjenigen Erweiterung des Termins, und denjenigen weitern Beschränkungen, welche zur bessern Sicherheit und Erhaltung des Pfandcredits nothwendig erscheinen.

Diese Modifikation würde darin zu bestehen haben, daß die Frist zur Erneuerung des Pfandeintrags statt auf 10 Jahre (L. R. S. 2154) auf 30 Jahre festgesetzt und dabei bestimmt würde, daß die Nachtheile der innerhalb der 30jährigen Frist unterlassenen Erneuerung der Pfandeinträge statt sogleich kraft Gesetzes nach Umfluß von 30 Jahren, erst nach einer vorausgegangenen Mahnung einzutreten haben.

Durch diese Verlängerung der Frist wäre den Pfandberechtigten die möglichste Sicherheit gewährt, da ja nach Umfluß von 30 Jahren sowohl die Pfandklage, als auch das Forderungsrecht gesetzlich verjährt sind und wenn sodann zum wirklichen Eintritt des gesetzlichen Rechtsnachtheils noch eine förmliche Mahnung vorausgegangen sein muß, so kann man doch gewiß nicht sagen, daß die Berechtigten durch ein solches Gesetz auf leichtfertige Weise gefährdet oder der Pfandkredit bedroht sei.

III.

Gestützt auf diese allgemeine Ausführung und nach vorausgegangener Berathung und Vereinbarung mit den dermaligen Regierungskommissären, welche sich mit einer modifizirten Durchführung des Prinzips des L. R. S. 2154 ebenfalls einverstanden erklärt haben, hat Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes nachfolgende Anträge zu stellen:

Zu Artikel 1.

In der Voraussetzung, daß das ad. II. erörterte einfache Prinzip des Landrechtes als Grundlage für den ganzen Entwurf von der hohen Kammer gut geheißen werde, muß der Artikel 1 eine gänzliche Abänderung erleiden.

Der präcisen Fassung wegen soll dieser Artikel in zwei getrennt werden, deren einer die gesetzliche Nothwendigkeit der Erneuerung der Einträge und der andere die Bedingung enthält, unter welcher die Erlöschung der Rechtskraft der Einträge kraft Gesetzes eintritt.

Hiernach beantragt die Kommission folgende Redaktion:

Artikel.

„Die Einträge der Vorzugs- und Unterpfandsrechte, welche länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, müssen erneuert werden."

Artikel.

„Die Einträge verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten von der Zeit an gerechnet, wo der Gläubiger an die Erneuerung gemahnt ist, auf dessen Antrag erneuert werden."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Artikel 2.

Da nach der vorausgehenden Abänderung des Artikels 1 kein förmliches Ausschlußerkenntniß des Gerichts, sondern nur eine außergerichtliche Mahnung stattzufinden hat, so fällt das in diesem Artikel festgesetzte Verfahren weg und wird Artikel 2 in folgender Fassung beantragt.

Artikel.

„Die Pfandgerichte haben die Gläubiger nach Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tage des Eintrags von Amtswegen an die Erneuerung zu mahnen und denselben die Mahnung urkundlich gegen Bescheinigung zuzustellen."

„Ist der Aufenthaltsort des Gläubigers nicht bekannt, sind dessen Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln, oder ist die Zustellung mit besondern Schwierigkeiten verbunden, so hat die Mahnung unter Angabe des wesentlichen Inhaltes des Eintrages (L. R. S. 2148, 2153) in öffentlichen Blättern zu geschehen."

Nach Ansicht der Kommission wird in vielen Fällen die Ermittelung der Rechtsnachfolger schwierig sein und besonders bei allgemeinen Grund- oder Pfandbuchsbereinigungen das Verfahren bei den Mahnungen ein mehr verwickeltes werden, so daß bei weniger gebildeten oder erfahrenen Pfandgerichten es im Interesse und zur Förderung des Geschäfts räthlich erscheinen dürfte, mit Vornahme desselben andere, mehr geschäftserfahrene Personen betrauen zu können; aus diesem Grunde schlägt die Kommission vor, diesem Artikel einen Zusatzartikel in folgender Fassung beizufügen:

„Auf Antrag und auf Kosten der Gemeinde kann die Staatsbehörde statt des Pfandgerichts jeweils einen Kommissär zur Vornahme dieses Geschäfts aufstellen."

Zu Artikel 3 und 4.

Wenn nach den Anträgen der Kommission zu Artikel 1 die Wirksamkeit des Pfandeintrags auf ergangene Mahnung zur Erneuerung nach dreißig Jahren kraft Gesetzes erlischt, so bedarf es zum Strich des Eintrags keines weitern Aufforderungsverfahrens und keines gerichtlichen Ausschlußerkenntnisses, weßhalb die Bestimmungen dieser beiden Artikel wegfallen. Das Pfandgericht ist kraft Gesetzes schon ermächtiget, unter den Voraussetzungen des Artikels 1 und 2 des Gesetzes die Löschung des Pfandeintrags von Amtswegen vorzunehmen.

Es wird aber dennoch räthlich erscheinen, diese gesetzliche Ermächtigung der Pfand- und Gewährgerichte, die der Mahnung ungeachtet nicht erneuerten Einträge zu streichen, noch besonders im Gesetz auszudrücken, und es dürfte dies in den dem Mahnungsverfahren unmittelbar nachfolgenden Artikel aufzunehmen sein.

Zu Artikel 3 und 4 des Gesetzentwurfes stellt hiernach die Kommission den Antrag:

beide diese Artikel zu streichen.

Zu Artikel 5.

Rücksichtlich des Kostenpunktes versteht es sich im Einverständnisse mit dem Beschlusse der zweiten Kammer wohl von selbst, daß die Kosten der Erneuerung des Pfandeintrags ebenso wie die Kosten der ersten Eintragung wenn nichts anderes bedungen ist (L. R. S. 2155) auf den Besitzer des Unterpfandes fallen müssen, und ebenso jene der Mahnung und des Strichs, welche nur vorschüßlich von der Gemeindekasse erhoben werden. Diesem Artikel wäre nach der Bemerkung zu Artikel 3 und 4 die Ermächtigung zum Strich beizusetzen und wird folgende Fassung beantragt:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel.

„Die der Mahnung ungeachtet nicht erneuerten Einträge werden vom Pfand- oder Gewährgerichte gestrichen."

„Die Kosten des Strichs der Erneuerung und der Mahnung fallen auf die Pfandbesitzer. Die Kosten der Mahnung schießt die Gemeindekasse vor und erhebt sie wieder nach der Zahl der Einträge."

Zu Artikel 6.

Da das prozessualische Aufforderungsverfahren und das Ausschlußerkenntniß nach dem Antrag der Kommission wegfällt, so bedarf es auch selbst verständlich keines Wiederherstellungsverfahrens.

Alle in der zweiten Kammer gegen Artikel 6 mit Recht erhobenen juristischen Bedenken und Zweifel über die Art und die rechtliche Natur eines solchen Wiederherstellungsverfahrens, die dabei stattfindenden Rechtsmittel fallen hiernach von selbst weg, und es wird ohne richterliches Zuthun ganz einfach durch außergerichtliches Handeln des Pfandgerichtes die Bereinigung der Unterpfandsbücher von den veralteten Einträgen stattfinden können.

Es wird daher der Antrag gestellt:

den Artikel 6 ganz zu streichen.

Zu Artikel 7.

Durch diesen Artikel soll die Bestimmung des §. 133 der höchst landesherrlichen Verordnung vom 21. November 1851 über den Dienst der Gerichtsboten und Vollstreckungsbeamten (Regierungsblatt Nr. 67 Seite 735) mit einigen abändernden Punkten zum Gesetz erhoben und dadurch der bei den Gerichten entstandene Zweifel, ob diese Verordnung, welche in Folge des §. 1028 der Prozeßordnung ergangen war, Rechtskraft besitze, gehoben werden. Dieser Artikel gewährt ein sehr praktisches Mittel zur Verminderung der Pfandeinträge, ohne den Rechten der Pfandgläubiger zu nahe zu treten. Da nach der Fassung des Artikels im Regierungsentwurfe, welcher bestimmt, daß der Strich des Eintrags der Versteigerungs- bezw. Vollstreckungsverfügung, sowie die Einträge zu Gunsten der nicht verwiesenen Gläubiger sofort nach Ausfertigung der Verweisungen zu verfügen sei, also ohne Rücksicht darauf, ob die Zahlung des Steigerungspreises nach Maßgabe der Verweisung auch wirklich geschehen ist, den Vorzugsunterpfandsgläubigern, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, alle jene Rechte entzogen würden, welche ihnen nach §. 1023, 1033, 1039 und 1040 der Prozeßordnung noch zustehen können, so ist im Entwurfe der zweiten Kammer mit Recht der Vorbehalt dieser Rechte im Absatz 2 des Artikels 6 ausdrücklich ausgesprochen worden.

Ebenso hält die Kommission die veränderte Fassung des Absatzes 1 und 3 des Entwurfes für die Fälle, wo der Strich der Einträge bei Liegenschaftsvollstreckungen von Amtswegen oder auf Antrag des Steigerers vom Gericht zu verfügen ist, aus den im Kommissionsberichte der zweiten Kammer ausgeführten Gründen ganz sachgemäß.

Den aufgeworfenen Zweifel, wie es von Seiten des Pfandgerichtes bei der Löschung der Einträge gehalten werden solle, wenn der Pfandeintrag noch weitere, außer den im Vollstreckungswege versteigerten Liegenschaften oder ein allgemeines, richterliches, auch auf künftige Liegenschaften sich erstreckendes Pfandrecht umfaßt, wird sich wohl dadurch von selbst heben, daß in solchen Fällen die Löschung ausdrücklich auf die betreffenden, in der Versteigerungsverfügung enthaltenen Liegenschaften beschränkt wird, und hierüber in der Vollstreckungsverordnung die erforderliche Dienstweisung für die Pfandgerichte die nöthige Anordnung erlassen wird. Sachgemäßer dürfte es eben wohl sein, diesen Zweifelsfall durch eine bestimmtere Fassung des Artikels auch im Gesetz selbst zu erledigen, aus welchem sich unzweifelhaft ergibt, daß im Falle eines nur theilweisen Erlöschens des Eintrags durch die Steigerungsverfügung nicht der ganze Strich des Eintrags, sondern nur eine Beschränkung des Eintrags auf die auch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nach der Steigerung noch fortgiltigen Unterpfands- und Vorzugsrechte auf die nicht verkauften oder künftigen Liegenschaften stattzufinden habe.

Die Kommission stellt den Antrag:

den Artikel 7 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer, jedoch in nachstehender etwas geänderter Fassung zu genehmigen:

„Wenn eine Liegenschaft im Wege der Vollstreckung veräußert worden ist, so verfügt das Gericht nach Ausfertigung der Verweisungen den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (§. 997 der Pr. O.) und den Strich, bezw. die Beschränkung derjenigen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, jedoch unbeschadet der Rechte, welche den Gläubigern nach den §§. 1023, 1024, 1033, 1039 und 1040 der Pr. O. noch zustehen können."

„Der Strich, beziehungsweise die Beschränkung der Einträge zu Gunsten der auf den Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger wird vom Gerichte auf den Antrag des Steigerers verfügt, wenn der auf den Steigerungspreis angewiesene Gläubiger in öffentlicher Urkunde oder doch mit seiner, dem Bürgermeister seines Wohnortes und zwei Zeugen oder von einem inländischen Notar bestätigten Unterschrift sich für befriedigt erklärt hat."

„Die Kosten des Strichs sind von Amtswegen auf den Steigschilling anzuweisen."

Zu Artikel 8.

Diese von der zweiten Kammer in den Entwurf der Regierung neu aufgenommene Bestimmung, wornach auch die Pfandgerichte, bezw. die Bürgermeister ermächtiget werden, die Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen, welche nach L. R. S. 2158 öffentliche Urkunden sein müssen, rechtsgiltig auszufertigen, ist eine zweckmäßige Erleichterung für die bei dem Pfandstriche betheiligten Personen, und wird dadurch in vielen Fällen, besonders bei allgemeinen Pfandbuchsrenovationen eine nicht unbedeutende Kostenersparung erzielt. Zur Sicherung des Pfandcredits dürfte jedoch die Ausfertigung der Strichsbewilligungsurkunden durch die Pfandgerichte und Bürgermeister mit der möglichsten Garantie zu umgeben sein, besonders wenn man bedenkt, wie oft so leichthin auf Andringen von betheiligten dritten Personen dergleichen gemeinderäthliche oder bürgermeisteramtliche Urkunden ausgestellt werden. Die Kommission glaubt daher, daß wenigstens die Beschränkung, welche in Absatz 3 des Artikel 8 des Entwurfs der zweiten Kammer gemacht ist, auch in den Absatz 1 aufgenommen werden sollte, wornach die Pfandstrichsbewilligungsurkunden nur unter den Voraussetzungen von den Pfandgerichten selbst aufgenommen werden dürfen, daß zugleich die Originalpfandurkunde oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuche dem Pfandgerichte vorgelegt wird.

Die Kommission trägt auf folgende veränderte Fassung des Artikels 8 an:

„Die Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen (L. R. S. 2158) können auch von dem Pfandgerichte derjenigen Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ist, oder von dem Bürgermeister dieser Gemeinde mit Beizug von zwei Zeugen aufgenommen werden, sofern zugleich die Originalpfandverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuche beigelegt wird."

„Zum Pfandstrich genügt ferner die auf die Unterpfandsverschreibung oder auf die Ausfertigung aus dem Pfandbuche geschriebene Einwilligung des Gläubigers, insofern dessen Unterschrift durch einen Staatsschreiber oder durch den Bürgermeister seines Wohnortes, (letzteren Falls unter Zuziehung von zwei Zeugen) beglaubiget ist."

Ein Schlußartikel dürfte das Großherzogliche Justizministerium zur Erlassung einer Vollzugsverordnung ermächtigen, um die nöthigen Dienstweisungen an die Pfandgerichte und die Bürgermeister rücksichtlich des Verfahrens bei den Mahnungen zur Erneuerung, der Form des Strichs und der Erneuerung, sowie der Festsetzung der hiebei zu beziehenden Gebühren zu erlassen.

Es wird hiernach der Antrag gestellt, einen weitern Artikel in der Fassung zu genehmigen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel.

„Ueber das Verfahren der Pfandgerichte bei der Mahnung, über die Form der Streichung und Erneuerung der Einträge, sowie über die Festsetzung der Gebühren hiefür wird eine Vollzugsverordnung des Justizministeriums das Nähere bestimmen."

Schließlich erlaubt sich Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die Redaktion des Entwurfs nach den gestellten Anträgen beizufügen:

Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Einträge der Vorzugs- und Unterpfandrechte, welche länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfandsbüchern eingeschrieben sind, müssen erneuert werden.

Artikel 2.

Die Einträge verlieren ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten von der Zeit an gerechnet, wo der Gläubiger an die Erneuerung gemahnt ist, auf dessen Antrag erneuert werden.

Artikel 3.

Die Pfandgerichte haben die Gläubiger nach Ablauf von dreißig Jahren seit dem Tage des Eintrags von Amtswegen an die Erneuerung zu mahnen und denselben die Mahnung urkundlich gegen Bescheinigung zuzustellen. Ist der Aufenthaltsort des Gläubigers nicht bekannt, sind dessen Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln oder ist die Zustellung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, so hat die Mahnung unter Angabe des wesentlichen Inhalts des Eintrags (L. R. S. 2148, 2153) in öffentlichen Blättern zu geschehen.

Artikel 4.

Auf Antrag und auf Kosten der Gemeinde kann die Regierung statt des Pfandgerichts jeweils einen Kommissär zur Vornahme dieses Geschäftes aufstellen.

Artikel 5.

Die der Mahnung ungeachtet nicht erneuerten Einträge werden vom Pfand- oder Gewährgerichte gestrichen. Die Kosten des Strichs, der Erneuerung und der Mahnung fallen auf die Pfandbesitzer. Die Kosten der Mahnung schießt die Gemeindekasse vor und erhebt sie wieder nach der Zahl der Einträge.

Artikel 6.

Wenn eine Liegenschaft im Wege der Vollstreckung veräußert worden ist, so verfügt das Gericht nach Ausfertigung der Verweisungen den Strich des Eintrags der Versteigerungsverfügung (§. 997 der Prozeßordnung) und den Strich, beziehungsweise die Beschränkung derjenigen Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, welche nach der Verweisung keine Befriedigung erhalten, jedoch unbeschadet der Rechte, welche den Gläubigern nach den §§. 1023, 1024, 1033, 1039 und 1040 der Prozeßordnung noch zustehen können.

Der Strich, beziehungsweise die Beschränkung der Einträge zu Gunsten der auf den Steigerungspreis angewiesenen Gläubiger wird vom Gerichte auf den Antrag des Steigerers verfügt, wenn der auf den Steigerungspreis angewiesene Gläubiger in öffentlicher Urkunde oder doch mit seiner, dem Bürgermeister seines Wohnortes und zwei Zeugen oder von einem inländischen Notar bestätigten Unterschrift sich für befriedigt erklärt hat.

Die Kosten des Strichs sind von Amtswegen auf den Steigschilling anzuweisen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Artikel 7.

Die Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen (L. R. S. 2158) können auch von dem Pfandgerichte derjenigen Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ist, oder von dem Bürgermeister dieser Gemeinde mit Beizug von zwei Zeugen aufgenommen werden, sofern zugleich die Originalpfandverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuche beigelegt wird.

Zum Pfandstriche genügt ferner die auf die Unterpfandsverschreibung oder auf die Ausfertigung aus dem Pfandbuche geschriebene Einwilligung des Gläubigers, insofern dessen Unterschrift durch einen Staatsschreiber oder durch den Bürgermeister seines Wohnortes, (letzteren Falls unter Zuziehung von zwei Zeugen) beglaubigt ist.

Artikel 8.

Ueber das Verfahren der Pfandgerichte bei der Mahnung, über die Form der Streichung und Erneuerung der Einträge, sowie über die Festsetzung der Gebühren hiefür wird eine Vollzugsverordnung des Justizministeriums das Nähere bestimmen.

Gegeben ꝛc.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 203 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 24. April 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget der Zollverwaltung für die Jahre 1860 und 1861.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Lauer**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Seien es Abänderungen von Zollvereinssätzen, Nachweisungen über die Ergebnisse der Zollverwaltung oder Voranschläge derselben, keine dieser Veranlassungen ist vorübergegangen, ohne in der zweiten Kammer, wie auch in diesem hohen Hause, der beiden schweren Uebel der prohibitirten Ausfuhr des Rübenzuckers und der widersinnigen Belastung der Rheinschifffahrt zu erwähnen.

Diese Pflicht legt uns auch das vorliegende Budget der Zollverwaltung auf. Dieser Administration sind zunächst die Einnahmen aus der Zuckerproduktion im Zollverein, wie der Rheinzölle zugewiesen. Es sei uns daher unter Berufung auf vorhergegangene Berichte beider Kammern gestattet, nur einige der unwiderlegbaren Thatsachen hervorzuheben, welche die genannten schweren Uebel erzeugen.

Einem Verbot der Ausfuhr kommt es gleich, wenn nur allein von dem im Zollverein raffinirten oder verarbeiteten transatlantischen Zucker, nicht aber auch von dem im Verein erzeugten und kristallisirten Rübenzucker die Verbrauchsteuer rückvergütet wird.

Ausschließlich ist also der Fabrikation der erstern gestattet, diese, nur geringe Arbeitskräfte in Anspruch nehmende Fabrikation in unbegrenzter Weise auszudehnen, der Rübenzucker dagegen auf den einheimischen Markt beschränkt. Die Wissenschaft, der Unternehmungsgeist und der Fleiß haben es dahin gebracht, daß nicht nur der dürftige Saft der Rübe die Konkurrenz mit dem reichhaltigen indischen Zuckerrohr besteht, sondern gleich andern werthvollen Erzeugnissen der Landwirthschaft dem einheimischen Bedarf genügt und zur Erhaltung der Produktion und eines entsprechenden Betriebes gleich andern Produkten die Ausfuhr des Ueberflusses erheischt. Wäre etwa

die Zuckerrübe kein ebenbürtiges landwirthschaftliches Erzeugniß gleich dem der Rebe, des Waldes, des Tabaks, der Getreide und anderer wichtiger Pflanzen und Sämereien, und wohin käme es mit diesen Produkten und der Viehzucht, wenn allen diesen unschätzbaren Erzeugnissen die Ausfuhr verweigert würde?

Dem Rübenzucker steht zunächst der hohe Vortheil zur Seite, daß er nicht nur der Besteuerung im Verein nicht entgeht, sondern seine Produktion den Werth des transatlantischen Zuckers so sehr herabdrückt, daß sie dem Konsumenten eine beträchtliche Oekonomie gestattet, und das Kapital für diesen überaus bedeutenden Verbrauch dem Inlande erhält.

Daraus lassen sich die Vorzüge einheimischer Erzeugung, Veredlung und des Verbrauches und der damit Hand in Hand gehenden vielfältigen Besteuerungen entnehmen. Bis auf den heutigen Tag nehmen diese Vortheile in dem den Industrien und den Besteuerungen im ausgedehntesten Maaße vorhergegangenen Staate den ersten Rang ein.

Die Weigerung der Rückvergütung der Rübensteuer oder das gleichbedeutende Verbot der Ausfuhr hat aber nicht nur die Lähmung dieser Industrie, sondern den Ruin derselben zur Folge.

Es ist bekannt welche Verlegenheiten nur das Stocken des Verkaufes und ein geringerer Verbrauch erzeugen. In solchen Fällen sucht die Industrie die entlegensten Märkte auf. Es sind das die sogenannten Krisen. Die daraus hervorgehenden Uebel bringen allerdings manchen zumal schwach bemittelten Zweigen Verderben; sie sind jedoch vorübergehend. Es sind immerhin Auswege offen. Aber gerade diese Absatzwege nach auswärtigen Märkten, welche vortheilhafte Verkäufe gestatten würden, sind in dem vorliegenden Falle verschlossen. Daher der Rückgang, die Hoffnungslosigkeit und der unvermeidliche, theilweise schon eingetretene Stillstand. Die Fortdauer des Ausfuhrverbotes würde den Untergang der fraglichen Industrie zur Folge haben. Man darf keiner der betreffenden Staatsregierungen eine solche Absicht unterstellen, es hieße ihrer Einsicht nahetreten.

Können aber notorischen Thatsachen gegenüber nicht die leisesten Gründe für das Ausfuhrverbot aufgebracht werden und es ist auch nicht der Versuch in dieser Richtung irgendwo aufgetaucht, so erheischt es das allseitige Interesse, dem gerechten Verlangen ohne Zögerung zu entsprechen und die bedeutungsvolle Rübenzuckerindustrie vor dem Untergang zu retten.

Das andere Uebel besteht in der übermäßigen Belastung der Rheinschifffahrt durch einen nicht zu rechtfertigenden Oktroitarif, dessen Bestimmungen sich widersprechen und den unbelasteten Schienenwegen gegenüber die Wasserstraße veröden.

Alle an der Nordsee gelegenen Seehäfen sind nun in ihrem Zusammenhang mit den einzelnen Gesellschaften in allen Richtungen mit dem Innern des Kontinentes auf Schienenstraßen in unmittelbare Verbindung getreten. Zu der Linie Havre-Basel ist eine andere von Boulogne gekommen, und neben der Vollendung der Bahn unmittelbar auf dem linken Rheinufer, sind nun auch Ostende, Antwerpen und Rotterdam zur Schienenverbindung mit der Schweiz gelangt. Rotterdam und Amsterdam sind längst durch Schienen und Kanäle verbunden. Der Verlust des großartigen Transitverkehres von allen genannten Seeplätzen, und insbesondere der überaus wichtige Bezug aus England über dieselben ist nun vollständig. Die bisherige beengte Lage der niederländischen Märkte ist zwar dadurch gebessert, daß sie den Versandt der reichen Produkte holländischer Kolonien nun gleich den andern Häfen an der Nordsee über Belgien, Luxemburg und Metz nach der Schweiz, frei von Landtransit- oder Oktroibelastungen bewirken, der Rheinschifffahrt aber entgehen vollends die Verladungen von den den Mündungen des Rheins nächst gelegenen bedeutendsten Häfen. Die Rheinschifffahrt ist auf den innern Verkehr und Verbrauch der Rheinuferstaaten herabgebracht. Und selbst in dieser Beziehung sind die Belastungen verschieden, weil von den in den königlich preußischen Rheinhäfen zur Verzollung, d. h. zum Verbrauch im Zollverein kommenden Waaren keine Rheinoktrois erhoben werden, ebenso die jeden andern Verkehr überragenden Steinkohlenladungen von dem Oktroi auf dem preußischen Gebiete befreit sind, so wie auf der herzoglich nassau'schen Strecke und auf den andern

nur einem Zwanzigstel des Rheinzolles unterliegen. In dieser Weise bestehen noch Reihen der Abstufungen, so daß an sich längst eine totale Reform des Oktroitarifes vollberechtigt gewesen wäre.

Die Fortdauer dieser Verhältnisse ist nun wohl zur Unmöglichkeit geworden. Auf der einen Seite weisen die Rheinzölle den ausländischen Schienenwegen den Transitverkehr zu, wie wenn es die Aufgabe der Rheinuferstaaten wäre, nicht die Schifffahrt und die vielseitig damit verknüpften Interessen zu erhalten, sondern die auswärtigen Bahnen zu beleben und so wie es bereits geschehen, die Waarentransporte auf denselben zu verdoppeln, und auf der andern Seite bestehen einseitige Befreiungen, welche andere Mißstände erzeugen. Es dürfte nun aber die Gefahr einer unzureichenden Vereinbarung herantreten. Denn nach den Anträgen, welche zur öffentlichen Kenntniß gekommen sind, waren nur Modifikationen des bestehenden Tarifes, nicht aber das Aufgeben desselben und die Verwandlung in ein mäßiges von allen Waaren zu erhebendes Wasserweggeld beantragt. Und doch gewährt nur eine solche alle Befreiungen ausschließende geringe Abgabe das Mittel, den Verkehr zu erhalten und zu vermehren und Einnahmen zu sichern, welche nicht nur der Schutz der Rheinufer erheischt, sondern bisherige Verwendungen gestatten. Die offizielle statistische Zusammenstellung des Verkehres auf dem Rheine nach allen Richtungen und von allen Waarengattungen liefern die Anhaltspunkte zu den Berechnungen und während unzureichende Modifikationen eines widersinnigen Tarifes nur geeignet wären, das Uebel zu perpetuiren, ist wohl die Annahme eine unbestreitbare, welche von einer geringen Abgabe einen mächtig anwachsenden Verkehr und somit den Ersatz bisheriger Einnahmen in Aussicht nimmt.

Die wohl berechnete und so sehr begründete Stellung, welche die Großherzogliche Regierung dem Antrag auf Beseitigung der Landtransitzölle gegenüber eingenommen, findet allseitige Anerkennung. Um so mehr wäre es zu beklagen, wenn die seit einer Reihe von Jahren fortgesetzten Bemühungen, nun so nahe am Ziele, mit einer erfolglosen unzureichenden Vereinbarung zum Abschlusse kämen. Der Ruin der Schifffahrt auf der bedeutendsten Wasserstraße des Zollvereins, ja des Kontinentes liegt vor. Die heutige Bewegung der Dampfschleppschifffahrt auf dem Rheine ist der Agonie verfallen. Die besten Kräfte kommen zur Werthlosigkeit. Und es werden dem Auslande, zunächst dem holländisch-belgisch-französischen Schienenwege unter den Augen der Rheinuferstaaten die hohen Vorzüge eines massenhaften Transitverkehres und im Gefolge desselben die wichtigen Interessen des Kommissions- und Eigenhandels völlig preisgegeben.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, diese trostlosen Zustände verpflichten Ihre Kommission zu dem Antrage zu Protokoll:

> Es möge die Großh. Regierung beharrlich anstreben, sowohl die Bewilligung zur Ausfuhr des Rübenzuckers vermöge Rückvergütung der Steuer, als die Befähigung der Rheinschifffahrt durch Beseitigung der Rheinzölle vermittelst Erhebung eines mäßigen auf alle Gegenstände des Verkehres ausgedehnten Wasserweggeldes zur allseitig entsprechenden Vereinbarung zu bringen.

Die wesentliche **Einnahme** der Zollverwaltung fließt aus dem Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und der Rübenzuckersteuer. Der Voranschlag beträgt 2,003,836 fl. für jedes der Budgetjahre und beruht auf dem Durchschnitt der Einnahmen in den Jahren 1856, 1857 und 1858 mit Hinzurechnung der erhöhten Rübensteuer. Das Ergebniß des Jahres 1859 entspricht diesen Erwartungen nicht. Mit Recht bezweifelt daher der Bericht der zweiten Kammer den dem Voranschlag entsprechenden Ertrag. Die Bewegung des Handels leidet allenthalben. Die Unsicherheit der politischen Verhältnisse hemmt den Schwung der Unternehmungen. Die Fortdauer läßt den Voranschlag nicht erwarten. Die zweite Kammer hat indessen an dem Voranschlag indirekter Steuern gegenüber, welche voraussichtlich auf den Grund der neuesten Ergebnisse Mehreinnahmen in Aussicht stellen, den vorliegenden Antheil unverändert angenommen.

Die übrigen Einnahmen unter Tit. I. geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Tit. II. „Unmittelbare Einnahmen" enthält den Ertrag der Rheinoktrois, welcher in den letzteren Jahren in beständiger Abnahme begriffen ist. Der Durchschnitt der beiden vorhergegangenen Jahre wird nicht erreicht werden. Die nicht zu erlangende Höhe des Voranschlages ändert nicht die Reineinnahme der Zollverwaltung, denn als zumeist rückzuvergütende daher durchlaufende Summe berührt sie jene weniger. Der Verkehr im allgemeinen, alle damit zusammenhängenden Vortheile, insbesondere die Alimentation der Eisenbahnen leiden aber dadurch wesentlich. Das Rheinoktroi von der holländisch-preußischen Grenze bei Emmerich beträgt auf dieser Strecke bis Mannheim 22 Kreuzer vom Centner, während die Fracht von der ganzen Strecke von Rotterdam bis Mannheim von einzelnen in größeren Quantitäten zur Ladung kommenden Waaren bis auf 21 Kreuzer vom Centner herabgedrückt worden ist. Und unerachtet dieser, beinahe auf Null herabgebrachten Fracht, werden die Waaren auf den Schienen der holländisch-belgisch-französischen Bahnen nach Basel noch billiger, mit der Garantie der Lieferzeit von 14 Tagen bei Frachtverlust von 12 Franken von 20 Centner geliefert. Es ist damit auch in Zahlen wohl ausreichend der Beweis geliefert, daß selbst bei dem Ruin der Schifffahrt das Rheinoktroi völlig unhaltbar geworden ist und während längst nahmhafte Ermäßigungen geboten gewesen wären, nun nur die Beseitigung der Rheinzölle die nothwendige Hülfe gewähren kann.

Auch auf die Wasserzölle der Nebenflüsse wirken theilweise die übermäßigen Belastungen des Rheins nachtheilig ein. Der Durchschnitt, welcher auf dem Ertrag der Jahre 1856, 1857 und 58 beruht und welchem daher die höheren Einnahmen zugerechnet sind, kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht erreicht werden.

Die Brückengefälle sind mit dem sich ziemlich gleichbleibenden Ertrag in Voranschlag gebracht.

Dagegen sind die Hafen-, Krahnen-, Lagerhaus- und Waganstalten-Gebühren in Uebereinstimmung mit den erwähnten sinkenden Einnahmen in geringerm Betrage aufgenommen.

Die übrigen Einnahmen geben zu keiner Bemerkung Veranlassnng.

Die Ausgaben sind ausreichend in der Vorlage begründet und haben auch in der zweiten Kammer zu keinen Erörterungen geführt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Genehmigung:

der Einnahmen der Zollverwaltung mit	3,084,401 fl.
der Ausgaben mit	1,013,611 fl.
somit der Reineinnahme für jedes der Budgetjahre mit	2,070,790 fl.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 204 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 24. April 1860.

Zweiter Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Zuständigkeit und das Verfahren in Rechtpolizeisachen betreffend.

Erstattet

von Stadtdirektor Graf **von Hennin.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der Gesetzesentwurf über die Zuständigkeit und das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher von der hohen ersten Kammer in der Sitzung vom 10. Jenner d. J. mit mehreren Abänderungen angenommen wurde, fand bei den hierauf in der zweiten Kammer gepflogenen Verhandlungen wieder mehrfache Abänderungen, und das Gesetz in der Fassung, wie es sich nunmehr nach den Beschlüssen des andern Hauses vom 26. März d. J. darstellt, enthält theils Wiederherstellungen des ursprünglichen Gesetzesentwurfs gegen die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen, theils Zustimmungen zu letzteren, theils Aufstellungen neuer Grundsätze.

Im Allgemeinen liegen diesen Beschlüssen der zweiten Kammer nach den Ausführungen im Kommissionsberichte folgende Prinzipien zu Grund:

1. Der Ansicht der ersten Kammer, daß das vorliegende Gesetz nur als authentische Interpretation aufzufassen sei, wird nicht zugestimmt; übrigens soll von der gegenwärtigen Praxis in Rechtspolizeisachen, die durch das vorliegende Gesetz hiernach ihre Sanktion erhalten soll, möglichst wenig abgewichen werden.

2. Diejenigen Geschäfte, welche sich nach der Anschauung der zweiten Kammer als eigentliche gerichtliche Angelegenheiten darstellen, und daher von den Amtsgerichten als solchen zu erledigen sind, sollen aus dem vorliegenden Gesetz ganz ausgelassen werden.

3. Von den durch das Landrecht an die Gerichte gewiesenen Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollen vorerst die von den Bezirksämtern, sodann die von den Amtsrevisoraten zu erledigenden Geschäfte bezeichnet, und hierauf alle übrigen den Amtsgerichten zugewiesen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4. In Beziehung auf die Zuständigkeit der Behörden im zweiten und höheren Rechtszug wurde der Rekurs gegen Verfügungen der Bezirksämter und Amtsrevisorate an die Kreisregierungen, und gegen die Entscheidungen der Letzteren an Großherzogliches Justizministerium angenommen; ferner ein Rekurs gegen die rechtspolizeilichen Entscheidungen der Amtsgerichte an die Hofgerichte und gegen die Entscheidungen der Letzteren an das Oberhofgericht jedoch nur unter der Voraussetzung eines Werths von 500 fl. für den Gegenstand der Beschwerde, und beziehungsweise von 1000 fl. wenn der Oberrekurs gegen dieselben Theile des Erkenntnisses, wogegen an das Hofgericht rekurrirt worden war, ergriffen wird.

5. Ueber das Verfahren in Rechtspolizeisachen sowohl bei den Verwaltungsbehörden, als bei den Gerichten wurden im Wesentlichen diejenigen Vorschriften, welche der Regierungsentwurf bereits enthalten hatte, wiederhergestellt.

Ihre Kommission, durchlauchtigste hochgeehrteste Herren, hat bei der gegenwärtigen Sachlage geglaubt, zum leichteren Zustandekommen des ganzen Gesetzes und in Betracht, daß die Abweichungen in den Beschlüssen des andern Hauses keine Aenderung wesentlicher Rechtsgrundsätze, sondern mehr die Formen und das Verfahren bei Ausübung derselben enthalten, Ihnen vorschlagen zu müssen, der Fassung des Gesetzes, wie sich solche nach dem Beschlusse der zweiten Kammer ergiebt, mit wenigen Ausnahmen die Zustimmung zu ertheilen.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen erlauben wir uns, die fraglichen Abänderungen und zwar in der Reihenfolge nach der von der zweiten Kammer beschlossenen Fassung des Gesetzes, näher zu erwähnen:

Zum Eingang.

Mit der Fassung der Eingangsworte sind wir, da wir auf der Auffassung des Gesetzes als einer authentischen Interpretation nicht ferner bestehen wollen, einverstanden.

Zum Art. 1.

Anlangend die zur Kompetenz der Bezirksämter gehörigen Rechtspolizeigeschäfte sind wir aus den schon im ersten Kommissionsbericht zum Beschluß der ersten Kammer vom 10. Januar d. J. ausgeführten Gründen mit der Zuweisung der sämmtlichen in den Nummern 1—10 des Artikels 1 bezeichneten Geschäfte an die Bezirksämter einverstanden, mit folgenden Ausnahmen:

a. Nach der Regierungsvorlage und dem Beschluß dieses hohen Hauses sollte die Ermächtigung der Ehefrauen zum Auftreten vor Gericht, und zum Abschluß von Rechtsgeschäften in allen Fällen, in welchen eine gerichtliche Ermächtigung im Landrecht vorgeschrieben ist, zur Kompetenz der Bezirksämter gehören. In der zweiten Kammer wurde jedoch die Ertheilung dieser Ermächtigung den Amtsgerichten zugewiesen.

Wir vermögen nicht, dieser Abänderung zuzustimmen, und erlauben uns daher die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs zu beantragen, wobei wir zunächst von folgenden Erwägungen ausgiengen:

1. Die Ertheilung oder Versagung der Ermächtigung an die Ehefrauen zum gerichtlichen Auftreten durch die Gerichtsbehörde selbst, die in der Hauptsache entscheidet, könnte Kollisionen herbeiführen, und könnte sogar in einzelnen Fällen das Vertrauen der Partien in die Unbefangenheit des entscheidenden Richters schwächen, und Gesuche um Ablehnung desjenigen Richters, der bei Ertheilung oder Versagung der gerichtlichen Ermächtigung an die Ehefrau seine Rechtsansicht unverholen kund gegeben hatte, veranlassen.

2. Wenn die Kompetenz der Gerichte zur Ertheilung der Ermächtigung angenommen würde, so entständen ohne Zweifel in einzelnen Fällen wieder Kontroversen darüber, welches Gericht zuständig ist, ob der in der Hauptsache entscheidende Richter, und wenn etwa die gerichtliche Ermächtigung erst in einer höheren Instanz nöthig wird, ob das Gericht dieses höheren Rechtszugs, oder ob das Untergericht, an welches die Sache wieder zur Verfügung über das neu vorgebrachte Begehren um Ermächtigung zurückzuweisen wäre. Eine weitere Kontroverse könnte auch darüber erhoben werden, ob wenn die klagende Ehefrau und ihr Ehemann einem anderen Gerichte angehören, als

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Gericht des Beklagten, bei dem die Klage anzustellen ist, dieses oder aber jenes Gericht zur Ertheilung oder Ermächtigung zuständig ist. Solche und ähnliche Kontroversen haben sich nach dem Zeugnisse französischer Schriftsteller bei den französischen Gerichten ergeben, und würden sich unzweifelhaft auch bei den badischen Gerichten zeigen, so daß die Kompetenzzuweisung zur Ertheilung der Ermächtigung in allen Fällen an das Bezirksamt des Wohnsitzes der Ehefrau zur Vermeidung aller Kollisionen wünschenswerth erscheint.

3. Für die Kompetenzzuweisung an die Bezirksämter spricht noch der weitere Umstand, daß Fälle vorkommen können, in welchen sowohl die obervormundschaftliche Genehmigung für Minderjährige als auch gleichzeitig für die in derselben Sache selbst betheiligte Ehefrau eine obrigkeitliche Ermächtigung zur Einleitung oder Fortsetzung eines Prozesses nöthig wird. In solchen Fällen würde dann das nämliche Bezirksamt für beide Interessenten, nämlich die Mutter und die Kinder die Ermächtigung ertheilen oder versagen, wogegen bei der Kompetenzzuweisung an die Gerichte, für die Ehefrau eine andere Behörde als für die betheiligten Minderjährigen zuständig und der Fall möglich sein würde, daß eine Behörde die Ermächtigung ertheilt, die andere aber solche versagt.

Von diesen Betrachtungen ausgehend erlaubt sich nun durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Ihre Kommission den Antrag:

Im Art. 1 nach Nummer 3

des Gesetzes nach der Fassung der zweiten Kammer (der Reihenfolge des Landrechts gemäß)

die bisher im Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes enthaltene Bestimmung über die Ermächtigung der Ehefrauen wörtlich aufzunehmen.

b. Ein weiteres Bedenken waltet nach unsrer Ansicht bei der Nummer 4 des Art. 1 in Betreff der Anwünschungen ob. Die zweite Kammer hat nämlich gegen die Ansichten der Großherzoglichen Regierung und der ersten Kammer angenommen (siehe Kommissionsbericht der zweiten Kammer Seite 12 Nr. 5), daß nur ein Erkenntniß über die Anwünschung, nämlich vom Bezirksamt zu fällen und die Vorschrift der L.R.S. 357 über das in jedem Fall nöthige zweite Erkenntniß der höheren Behörde nach §. 13 des II. Einführungsedikts als aufgehoben anzusehen sei. Mit dieser Ansicht können wir uns nicht einverstanden erklären; wir vermögen überhaupt im §. 13 des II. Einführungsedikts weder eine ausdrückliche, noch eine aus dem Wortlaut und Sinn des §. 13 zu folgernde Aufhebung des L.R.S. 357 zu entnehmen. Eine solche, der bisherigen Praxis entschieden widersprechende Auslegung erscheint uns auch durchaus nicht wünschenswerth, indem dann jede Kontrole darüber, daß das Bezirksamt die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bestätigung einer Anwünschung geprüft und befolgt hat, wegfallen würde. Die Sache käme nämlich nur dann zur Kognition der höheren Behörde, wenn die Berufung gegen ein Erkenntniß der ersten Instanz, also in der Regel gegen eine Verwerfung der Anwünschung ergriffen wird. Wenn aber das Bezirksamt der Anwünschung statt gegeben hat (für welchen Fall eben noch die höhere Genehmigung nach L.R.S. 357 nöthig ist), so würde dann bei Aufhebung des L.R.S. 357 an die höhere Behörde gar keine Vorlage gemacht werden und es fiele dann jede Prüfung des Verfahrens der Bezirksbehörde, die sich vielleicht bei einer Anwünschungsanzeige zu willfährig und nachsichtig zeigte, weg. Wenn wir nun weiter erwägen, daß hierlands schon wegen Nichteinführung des Instituts der Kronanwaltschaft eine Kontrole der unteren Behörde durch die vorgesetzte zur pünktlichen Einhaltung der gesetzlichen Formen und Vorschriften besonders nöthig erscheint, so müssen wir auch hier die Wiederherstellung des Regierungsentwurfs beantragen, und zwar dahin, daß:

im Art. 1 Nummer 4 statt der Worte: „das Erkenntniß" die Worte „das erste Erkenntniß" gesetzt werden, und der L.R.S. 357 (bei der Allegation am Schluß) weggelassen werde.

Schließlich wird zum Art. 1 noch bemerkt, daß wir zu Ziffer 3 über die fürsorgliche und endgültige Einweisung mit der im Kommissionsbericht der zweiten Kammer §. 12 ausgeführten Ansicht übereinstimmen, daß die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zuständigkeit der Bezirksämter nur in soweit als die Sache nicht die Natur einer streitigen annimmt, anerkannt wird, und daß hierwegen ein Zusatz zu Ziffer 3 in diesem Sinn unnöthig erscheint, da es sich von selbst versteht.

Zum Art. 2.

Von den nach dem Beschluß der ersten Kammer vom 10. Januar d. J. im Art. 2 den Amtsrevisoraten zugewiesenen Geschäften hat die zweite Kammer folgende 3 nicht als zur Erledigung durch die Amtsrevisorate geeignet angenommen:

die Beurkundung der Absicht einer Wohnsitzveränderung (L.R.S. 104),

ferner

die Ermächtigung zum Fahrnißverkauf während der Frist zur Erklärung über die Erbschaftsannahme (L.R.S. 796)

und

die Verfügung über die Aufbewahrung von Erbschafts- und Theilungsurkunden (L.R.S. 842).

Die erste dieser drei Angelegenheiten wurde als nicht in das Gebiet der vom Landrecht den Gerichten überwiesenen Geschäfte, sondern zur Kognition der Ortsgerichte, also einer Gemeindebehörde gehörig, aus dem Gesetze weggelassen.

Die beiden anderen Geschäfte wurden in Art. 3 den Amtsgerichten zugewiesen.

Die Kommission erklärt sich mit diesen Aenderungen und den im Kommissionsbericht der zweiten Kammer S. 9 ausgeführten Gründen einverstanden.

Im Art. 2 wird übrigens eine kleine Redaktionsverbesserung, nämlich die Streichung der auf Zeile 6 des Artikels stehenden Worte „sie besorgen ferner" vorgeschlagen.

Zum Art. 3.

Hier wäre nach den oben zum Art. 1 gemachten Bemerkungen die Ziffer 1 zu streichen.

Im Uebrigen beantragen wir der Fassung der zweiten Kammer beizutreten, wornach die eigentlichen gerichtlichen Geschäfte (Ziffer 2, 3, 7—11 im Art. 1 nach der früheren Fassung der ersten Kammer) aus dem vorliegenden Gesetz weggelassen werden.

Zum Art. 4.

Derselbe handelt von den Rechtsmitteln des Rekurses und Oberrekurses in Rechtspolizeisachen, worüber oben unter den allgemeinen Vorbemerkungen das Nähere mitgetheilt wurde. Wir empfehlen auch diesen Artikel zur Zustimmung.

Zum Art. 5.

Derselbe stimmt mit Art. 4 nach der früheren Fassung der ersten Kammer überein.

Zum Art. 6.

Mit der Bestimmung, wornach die Amtsgerichte auf Ersuchen der Bezirksämter Verpflichtungen der Vormünder u. s. w. vorzunehmen haben, erklären wir uns einverstanden.

Zum Art. 7.

Derselbe enthält die Wiederherstellung des Regierungsentwurfes (Art. 10) und zwar im Absatz 2 nach der eventuell vorgeschlagenen Fassung der ersten Kammer.

Ihre Kommission empfiehlt auch die Annahme dieses Artikels.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zum Art. 8.

Derselbe wird ebenfalls zur Annahme empfohlen.

Zum Art. 9.

In Beziehung auf die Einträge der Erbschaftsverzichte, Vorsichtsannahmen und Entschlagungen von der Theilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft im Offenkundigkeitsbuch, vermochte sich Ihre Kommission nicht von der Räthlichkeit des hierüber von der zweiten Kammer gefaßten Beschlusses zu überzeugen. Derselbe enthält nämlich eine Aenderung der landrechtlichen Bestimmungen, wornach die eigentliche und maßgebende Erklärung der Betheiligten in das Offenkundigkeitsbuch geschehen muß. Diese Bestimmung hat nun aber ihren guten Grund darin, daß das fragliche Buch ein öffentliches, jedem Betheiligten zugängliches ist, durch dessen Einsicht daher Jeder sich darüber Kenntniß verschaffen kann, ob ein Erbe etwa auf die Erbschaft verzichtet hat oder nicht, und dergl. Wir müssen daher unter Bezug auf die Ausführung im früheren Kommissionsbericht der ersten Kammer S. 16 uns wiederholt gegen die Abänderung des Landrechts in dieser Beziehung, insbesondere dagegen, daß auch ohne Antrag des Betheiligten schon von Amtswegen ein Eintrag im Offenkundigkeitsbuch geschehe, aussprechen. Es könnte auch hiezu kein anderer Grund vorgebracht werden, als daß diese nur als reine Formalität erscheinenden Einträge eine Belästigung der Betheiligten herbeiführen. Wir vermögen diesen Grund nicht als einen so erheblichen, daß er eine Abänderung des Landrechts rechtfertigen könnte, anzusehen, besonders da schon in vielen Fällen eine Erleichterung für die Betheiligten dadurch bewirkt wird, daß sie gleichzeitig, wenn sie auf der Kanzlei des Amtsrevisorats zur Erledigung der Theilungsverhandlung erscheinen, auch die Erklärung im Offenkundigkeitsbuch abgeben können; auch kann durch Aufstellung von Bevollmächtigten zu diesem Eintrag in anderen Fällen geholfen werden.

Wir erlauben uns hiernach: den Strich des Art. 9 zu beantragen.

Zu den Art. 10 und 11.

In Beziehung auf das Verfahren in rechtspolizeilichen Angelegenheiten bei den Gerichten empfehlen wir, aus den im Kommissionsbericht der zweiten Kammer und den Motiven zur Regierungsvorlage ausgeführten Gründen die Annahme der — größtentheils eine Wiederherstellung des Regierungsentwurfs enthaltenden — Artikel nach der Fassung der zweiten Kammer.

Zum Art. 12.

Hier glauben wir zur Beseitigung von Zweifeln nur noch vorschlagen zu müssen, daß nach dem Wort „die Hofgerichte" noch gesagt werde: „und das Oberhofgericht". Auch dürfte der 2. Absatz in folgender Weise zu fassen sein:

> Die Hofgerichte erkennen über Rechtspolizeisachen in Versammlungen von fünf, das Oberhofgericht in Versammlungen von sieben Mitgliedern.

Zum Art. 13

ist Nichts zu erinnern.

Aus vorstehenden Gründen stellt Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Antrag:

> dem vorliegendem Gesetze nach der Fassung der zweiten Kammer mit Ausnahme der speciell bezeichneten Punkte die Zustimmung zu ertheilen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 205 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 24. April 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

Titel IX. des Budgets des Finanzministeriums für die Jahre 1860 und 1861, den eigentlichen Staatsaufwand des Finanzministeriums betreffend.

Erstattet

von Freiherrn **von Göler**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Im Vergleich mit dem letzten Budget hat gleich die erste Unterabtheilung in §. 1 „Besoldungen der Beamten" eine Erhöhung erfahren, die nach der Anforderung der Regierung 3200 fl., nach der Bewilligung der andern Kammer jedoch nur 3000 fl. beträgt, welche sich auf die Beförderung des Chefs des Ministeriums zum Minister gründet, und nicht beanstandet wird. Die weiteren 200 fl. sollte der älteste bis jetzt nur mit 2800 fl. besoldete Rath bekommen, die zweite Kammer ging aber aus den im dortigen Budgetbericht ersichtlichen Gründen nicht darauf ein, und Ihre Kommission enthält sich jeder Kritik dieses Beschlusses, da ihr eine Aenderung nach der Verfassung nicht zusteht.

Neben dieser Erhöhung erscheint aber in §. 2 unter „Gehalten der Angestellten" eine Verminderung um 678 fl., weil ein Registraturassistent entbehrlich geworden ist.

An den weiteren Sätzen des Aufwandes für das Ministerium ist keine Aenderung eingetreten, und Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, beantragt die Bewilligung von 30,400 fl. für jedes der Jahre 1860 und 1861.

Für Bestreitung des Bedarfs der Centralkassen forderte die Regierung gerade das nämliche wie im letzten Budget. Wir beantragen in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer die Bewilligung von jährlichen 16,745 fl. deßgleichen aber auch den Bedarf der Oberrechnungskammer mit 32,730 fl.

Im nächsten Titel der Baubehörden ist unter §. 12 der Satz der Besoldungen der Beamten mit 26,200 fl. unverändert gelassen, dagegen jener (§. 13) der Gehalte der Angestellten von 7413 fl. auf 7800 fl. erhöht worden zur Festhaltung technischer Baugehilfen, denen sich bekanntermaßen vielfältige Verlockungen zum Austritt in andere Dienste darbieten. Ist die Erhöhung dieser Position um 387 fl. an sich weder eine übertriebene noch eine ungerechtfertigte, so ist sie noch um so empfohlener, wenn sie auch noch, wie die Motive sagen, die Mittel zur nöthigen Vermehrung des Hülfspersonals bieten sollen.

Die erhöhten Mittel für Diäten gründen sich auf Durchschnittsberechnungen, und wir beantragen somit in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der zweiten Kammer die Bewilligung für die Baubehörden im Betrag von 47,400 fl.

Für Baukosten und sonstige Lasten der Centralgebäude war der ältere Budgetsatz 7400 fl., der sich auf eine niedrigere Durchschnittsberechnung bezog, die gemacht wurde aus einer Zeit, wo noch Gebäude fehlten, die jetzt zu unterhalten sind. Seither sind hinzugekommen der Neubau im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Haus des Hauptsteueramtes, der Zoll- und Katasterdirektion und der Centralstelle der Landwirthschaft. Da diese Vermehrungen zu neu sind, um richtige Rechnungsdurchschnitte machen zu können, so läßt sich gegen eine arbiträre Erhöhung des bisherigen Satzes von 7400 fl. auf 8000 fl. nichts erinnern, und wir beantragen mit der zweiten Kammer die Bewilligung.

Der Voranschlag für Beförderung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee ist vom älteren Budgetsatz von 4112 fl. auf 3000 fl. herabgesetzt, weil seitherige jährliche Entschädigungen an Berechtigte durch bezahlte Ablösungskapitalien, die sich ebenfalls auf ständische Bewilligungen gründeten, aufhören. Die Motive geben den nöthigen Aufschluß; indem wir darauf verweisen, beantragen wir mit der zweiten Kammer die Bewilligung der geforderten 3000 fl.

Unter der VII. Unterabtheilung, betitelt „Schuldentilgung" findet sich zwar im dritten Beilageheft V, Seite 112 unter den §§. 19 bis 24 ein Voranschlag von 1,424,533 fl. für 1860 und von 1,430,525 fl. für 1861, allein dieser Voranschlag gründete sich auf den Rechnungsabschluß vom 31. Dezember 1858, beziehungsweise 1. August 1859, allein dieß Material ist bereits antiquirt und durch Rechnungsabschlüsse vom 31. Dezember 1859 ersetzt, welche dem Bericht der zweiten Kammer auf Seite 14 und folgende beigedruckt sind, wie dieß auf jedem Landtag zu geschehen pflegt, und auch ganz in der Ordnung ist, weil die Bewilligung der möglichst richtigen Bedarfssumme gewünscht wird, und der Zeitpunkt der Vorlage des Budgets etwas weit von dem der Bewilligung entfernt liegt, doch aber bei der Vorlage etwas Bestimmtes genannt werden muß. Wir müssen uns aber hier lediglich darauf beschränken, auf den Bericht der zweiten Kammer zu verweisen, der nicht allein die Zahlen enthält, sondern auch die dazu gehörigen Erklärungen, wie sie die Großherzogliche Regierung bei Mittheilung der berichtigenden Tabellen gab, indem wir gar nichts anderes thun könnten, als das dort Gesagte abzuschreiben. Wir können nur sagen, daß nach diesen neuen Nachweisungen über den Bedarf die Sache jetzt viel günstiger liegt, und zwar allein nur im Titel der Renten nach Abzug der Aktivzinsen um . . . . . 98258 fl.
weil der der Kriegsverwaltung eröffnet gewesene außerordentliche Kredit von 2,400,000 fl. lediglich aus den Erübrigungen des Betriebsfonds entnommen werden konnte, während gestattet war, ihn aus der Staatsschuldentilgungskasse zu schöpfen, und die Berechnung im dritten Beilageheft bereits nach diesen Grundsätzen gemacht war.

In diesem Heft war dagegen die Berechnung des Tilgungsfonds um . . . . . 4640 fl.
niedriger als sie sich jetzt erstellt, weil eine neue Schuldenüberweisung von 452,714 fl. 14 kr. sich aus der 1859er Rechnung ergibt, wovon gesetzmäßig ½ Prozent dem Tilgungsfond für 1860 und für 1861 noch ein weiterer Zuwachs von 5 Prozent zugerechnet wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Außer dem Bedarf für die eigentliche Schuldenberichtigung in Zins und Kapital gehören zu diesem Titel auch die Bedürfnisse für Besoldungen der Beamten u. s. w., und diese sind sämmtlich unverändert nach dem früheren Budget bemessen, und wir tragen darauf an, den ganzen Bedarf in diesem Sinne

mit . . . . . 1,386,785 fl.
für 1860 und mit . . . . . 1,374 655 fl.
für 1861

im Einverständniß mit dem Beschluß der zweiten Kammer zu genehmigen.

Aehnlich wie bei dem obern bearbeiteten Titel ist im nächsten „VIII Pensionen" verfahren. Wie dieser Titel auf eine ganz mechanische Art in seiner Summe fixirt zu werden pflegt, findet sich erörtert, auf Seite 127 V des dritten Beilagenheftes, und da es sich lediglich um eine ganz unpräjudizielle Vorausberechnung des wahrscheinlichen Bedarfs handelt, so ist es auch nicht von Interesse, dieser Rechnungsmanipulation hier genauer zu erwähnen. Nun hat aber der Voranschlag im 3. Beilagenheft den Stand vom 1. Mai 1859 zu seiner Basis gehabt, und diese Rechnung ist neuerdings mit Rücksicht auf den wirklichen Stand vom 1. November 1859 berichtigt und diese Berichtigung im Kommissionsbericht der zweiten Kammer Seite 22 und 23 abgedruckt.

Wir können auch hier nichts anderes thun als die Beistimmung zu dem Beschluß der zweiten Kammer dahin zu beantragen, daß

für 1860 . . . . . 554,800 fl.
für 1861. . . . . 552,400 fl.

bewilligt werden wollen.

Der geringe Bedarf für Prozesse, welche das Finanzministerium zu führen hat, beläuft sich nach zweijährigem Durchschnitt auf 948 fl. jährlich, und ist in diesem Betrag nach der Beistimmung der zweiten Kammer zu bewilligen.

Wegen verschiedener und zufälliger Ausgaben ist der bisherige Budgetsatz von jährlichen . . 6000 fl. beibehalten. Wir tragen in Uebereinstimmung mit der zweiten Kammer auf Genehmigung dieser Summe an.

Wir beantragen zum Schluß den Bedarf für 1860 mit . . . . . 2,092,308 fl.
den für 1861 mit . . . . . 2,077,778 fl.

zu genehmigen.

Beilage Nr. 206 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 24. April 1860.

Bericht der Budgetkommission

zum

Gesetzesentwurf über die aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben für 1860 und 1861.

Erstattet

von Freiherrn **von Göler.**

Unter Lasten und Verwaltungskosten fordert das Großherzogliche Finanzministerium zunächst zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerk Albbruck einen Betrag von 45,500 fl., der aus einem Gemisch von aufrechterhaltenen Krediten und neuen Anforderungen zusammengesetzt ist.

Wir wollen nur ganz kurz unter Hinweisung auf das in der Regierungsvorlage und dem Bericht der zweiten Kammer Gesagte erinnern, daß schon im Finanzgesetz für 1854 und 1855 mit einem Kostenvoranschlag von . . . . . 73,725 fl. eine Reihe von Betriebsergänzungsmitteln zur Ausführung genehmigt wurden, wovon mehreres nicht ganz, anderes gar nicht ausgeführt wurde, und daß von der bewilligten Summe nur 58,109 fl. 43 kr. verwendet worden sind. Da nun aber in der Ausführung zeitgemäße Modifikationen der ursprünglichen Plane eingetreten sind, auch zum Theil anderes als zunächst dringend ausgeführt wurde, was wenigstens so nicht bewilligt war, so ist der Rest der damaligen Verwilligung mit den erübrigten 15,615 fl. 17 kr. weder hinlänglich um die Absichten von 1854/55 zu erreichen, noch scheint es zweckmäßig gerade nur dem damals Beschlossenen zu entsprechen. Es wird daher eine neue Bedarfsliste von neuem und altem aufgestellt, und die Rechnung auf . . . . . 45,500 fl. erstreckt. Für diesen Bericht und die Beurtheilung der Nothwendigkeit der Ausgabe ist es nun von keinem Interesse, zu wissen, was davon ganz neu sei, oder was schon früher genehmigt war, wir führen nur der Reihe nach kurz die einzelnen Posten auf und zwar:

a. die Herstellung einer neuen Walzenstraße mit . . . . . 30,000 fl.
b. die eines zweiten leichteren Dampfhammers mit . . . . . 5,000 fl.
c. die einer Dampfscheere zum Beschneiden der größeren Bleche mit . . . . . 6,500 fl.
d. die einer Torfscheuer mit . . . . . 4,000 fl.
45,500 fl.

Die Großherzogliche Regierung hält diese Ausgaben für nöthig, und wir selbst vermögen die Nothwendigkeit nicht zu bestreiten, auch hat sie die zweite Kammer im Wesentlichen nicht bestritten, sie hat nur aus anderen Gründen einige vielleicht nicht ungegründete Bedenken geäußert, die nicht unbesprochen bleiben sollten, obgleich streng genommen in der hierher gelangten Beschlußfassung kein Anlaß dazu vorliegt.

Die zweite Kammer hat nämlich neben der Anerkennung der auszugebenden Summe in ihrer Mehrheit beschlossen, die Verwilligung unter der zu Protokoll zu erklärenden Voraussetzung zu geben, daß die Großherzogliche Regierung vor der Verwendung die Gewißheit erlangt habe, daß in Albbruck wieder die frühere gute Eisenqualität mit Vortheil fabrizirt werde. Die gute Qualität sei verloren gegangen.

Dieses auffallende Ergebniß findet in der Vorlage der Großherzoglichen Regierung keine Begründung, allein wie aus dem Bericht der Kommission der zweiten Kammer, noch weiter unterstützt durch Aeußerungen in der öffentlichen Sitzung daselbst, hervorgeht, sollen die Fabrikate in neuester Zeit auf eine ganz auffallende Weise den früheren Ruf ihrer Vorzüglichkeit verloren haben.

Die Regierungskommission glaubte zwar aus zufälligen Umständen, nämlich einer längeren Hinderung des früheren Vorstandes jenes Werkes durch Krankheit, und dadurch herbeigeführten minder strengen Aufsicht, eine beruhigende Erklärung geben zu können, allein die Mehrheit der anderen Kammer ließ sich in ihrer Mißstimmung dadurch keineswegs beschwichtigen, sondern überließ sich im Gegentheil der Ansicht, daß gerade die jetzige Besetzung dieser Vorstandsstelle den Nachtheil allein zu verantworten habe. Diese Ueberzeugung führte zur gedachten Verwahrung zu Protokoll, in der Ueberzeugung, daß die jetzige Leitung eine gute nicht genannt werden könne, und eine fehlerhafte Leitung nicht auffordern könne, bedeutende weitere Kapitalien für jetzt auf das Werk zu verwenden.

So wenig auch Ihrer Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Mittel zur Seite stehen, die Richtigkeit der der zweiten Kammer erregten Bedenken zu beurtheilen, so hielt sie es doch für ihre Pflicht dieser thatsächlichen Verhältnisse Erwähnung zu thun, glaubt sich aber auch der Nothwendigkeit enthoben, sowohl den Beschluß der anderen Kammer zu kritisiren, als ihn im Fall der Richtigkeit durch Antrag auf einen ähnlichen Beschluß zu unterstützen, indem derselbe, wenn auch von der anderen Kammer allein gefaßt, gewichtig genug erscheint, um von der Großherzoglichen Regierung nicht unberücksichtigt zu bleiben, wenn die faktischen Verhältnisse so sind, wie sie dargestellt wurden.

Die zweite Anforderung an den Domänengrundstock betrifft zwar Albbruck ebenfalls, allein in einem gesonderten Punkt, nämlich der Herstellung weiterer Arbeiterwohnungen daselbst. Wie auf Seite 338 der Vorlage zu lesen ist, muß für Unterkunft der Arbeiter, vorzüglich aber mehrerer Meister und Vorarbeiter auf solche Art gesorgt werden, daß sie dem Werke erhalten, und ihr Aufenthalt in der nächsten Nähe des Werkes gesichert ist. Der Grund, warum die bisherigen Räume nicht mehr hinreichen, ergibt sich aus der Ausdehnung des Betriebs, und die Verweisung der Ausgabe auf den Grundstock aus dem Umstand, daß es sich von ganz neuen Gebäuden handelt, die als ein Ersatz für hingegebenes Kapitalvermögen angesehen und durch die Vorlage von Seiten der Regierung selbst als in diesem Sinn anerkannt betrachtet werden.

Wir stimmen der Bewilligung der dafür geforderten . . . . . 18,000 fl.
bei. Daß die obige Verwahrung zu Protokoll auch diesen Posten betrifft, bedarf kaum der Anführung.

Weiter fordert die Großherzogliche Regierung einen Betrag von . . . . . 6,000 fl.
für eine Erzwascheinrichtung in Kandern.

Die in den Motiven hiefür geltend gemachten Gründe sind keine rein örtliche oder sonst gerade diese Einrichtung betreffende, sondern ganz allgemeine die Erzwaschen überhaupt empfehlende, wogegen natürlich nichts eingewendet werden kann.

Wir beantragen daher auch ohne Anstand, die dafür geforderten . . . . . 6,000 fl. bewilligen zu wollen.

Hiernächst folgt unter den Ausgaben für den eigentlichen Staatsaufwand, und zwar des Großherzoglichen Staatsministeriums ein aufrecht zu erhaltender Kredit.

Am vorigen Landtag waren nämlich zur Erneuerung des Hauptgebäudes im hiesigen Hofküchengarten 36,500 fl. aus dem Domänengrundstock bewilligt, aber nicht gebraucht worden, weil die bekannten politischen Ereignisse möglichste Sparsamkeit angerathen haben. Nun soll aber der Bau ausgeführt werden, es wird also auf die frühere Bewilligung rekurrirt. Wir können dagegen nichts einwenden und beantragen die nochmalige Bewilligung der geforderten . . . . . 36,500 fl.

Unter den neuen Anforderungen folgen hier zunächst die schon oft dagewesenen 8000 fl. zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle, deren Bewilligung wir mit der zweiten Kammer beantragen; und zuletzt zur Herstellung einer weiteren Wasserleitung für den Hofbezirk dahier eine Anforderung von 125,000 fl., die aber von der zweiten Kammer nur im Betrag von 114,000 fl. verwilligt worden ist, indem nach den im Bericht nachgewiesenen Mitteln mehr als diese Summe nicht nothwendig erscheint.

Was zur Verdeutlichung des Projektes und der Größe der Bewilligung dienen kann, ist in der Vorlage der Regierung und im Bericht der anderen Kammer enthalten.

Der Kommission ist es sehr erfreulich, daraus die Ueberzeugung schöpfen zu können, daß daran gedacht ist, nicht blindlings ein so kostspieliges Unternehmen zu wagen, sondern daß auf eine geräumige Zeit hin Maßregeln angeordnet sind, die über Güte und zureichende Menge des Wassers eine Gewähr geben.

Zwar hört man sehr oft die nicht zu bestreitende Ansicht, daß Karlsruhe keineswegs an einer Stelle erbaut ist, wo es an Wasser fehlt, da im Gegentheil wohl an jeder Stelle auf geringe Tiefe ein reichhaltiger Brunnen gemacht werden kann, daß mithin blos ein schicklicher Platz gesucht werden dürfte, wo in nächster Nähe des Schloßbezirkes ein Pumpwerk den erforderlichen Fall vermitteln könnte, um jedem Bedürfniß zu genügen, und es wird behauptet, daß dadurch mit wenigeren Mitteln das hergestellt werden könnte, was man braucht, zumal für den geringen Bedarf des Trinkwassers durch die ältere Wasserleitung von Durlach her zur Genüge gesorgt sei, allein wenn wir auch dieß für möglich halten, so fehlt es uns doch an der Kenntniß der Kosten eines solchen Projektes, um es mit dem vorgelegten zu vergleichen, wir müssen uns daher darauf beschränken, darauf hingedeutet zu haben, daß vielleicht dem wirklichen Bedürfniß mit geringerem Aufwand entsprochen werden könnte, vertrauen der Großherzoglichen Regierung, daß sie mit aller Umsicht zu Werk geht, und daß sie selbst dann, wenn die verlangte große Summe bewilligt ist, ein anderes besseres und weniger kostspieliges Projekt aufgreifen werde. Unter dieser Voraussetzung nehmen wir keinen Anstand der zweiten Kammer beizustimmen und auf Bewilligung der . 114,000 fl. anzutragen.

Nur können wir nicht umgehen, von der bei dieser Bewilligung gesetzten Bedingung noch einige Worte zu sagen. Diese 114,000 fl. sind nur

„zur Betheiligung an dem neuen städtischen Wasserwerk"

bewilligt, und es könnte die Frage entstehen, ob die hohe Kammer durch ihren Beitritt sich an der Setzung dieser Bedingung betheiligen will, oder aber, ob es in ihrer Macht steht, einen hiervon abweichenden Beschluß zu machen.

Da, wie oben schon bemerkt ist, von der Einsicht und den weiteren Untersuchungen der Großherzoglichen Regierung von dieser die Wahl des besten und am wenigsten kostspieligen Projektes erwartet werden will, so konnte sich die Kommission nicht dazu verstehen, eines der Projekte, nämlich die Sonderung der Hofbrunnen von dem städ-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tischen Wasserwerk, von vornherein schon zu beseitigen, indem dieses sich vielleicht gerade als das beste empfehlen würde. Sie hätte daher gewünscht, die Bedingung der zweiten Kammer beseitigen zu können. Allein im Hinblick auf die §§. 60 und 61 der Verfassungsurkunde liegt hierzu keine Möglichkeit vor. Die Kommission hat sich daher, um doch ihre Absicht nach Thunlichkeit zu erreichen, dahin vereinigt, zwar die Beistimmung zum Beschluß der zweiten Kammer zu beantragen, ebenso aber auch eine Erklärung zu Protokoll dahin:

> daß es der Großherzoglichen Regierung unbenommen sein solle, unter den möglichen Projekten dasjenige zur Ausführung zu bringen, was ihr nach gründlichen Untersuchungen als das beste und wohlfeilste erscheint.

Beilage Nr. 207 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 24. April 1860.

Kommissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Erstattet

von Staatsrath **Trefurt.**

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Der Gesetzesentwurf, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf Inhaber betreffend, welcher auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 9. Dezember v. J. den Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer zur Zustimmung vorgelegt worden ist, wurde von gedachter hohen Kammer berathen, und durch Beschluß derselben vom 5. März d. J. in theilweise geänderter Fassung angenommen.

Die von Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, niedergesetzte Kommission hat mich zum Berichterstatter erwählt, und in deren Namen habe ich Folgendes vorzutragen:

Die in den Motiven zum vorliegenden Gesetzesentwurfe angeführten Gründe dafür, daß es angemessen erscheint, das in Frage stehende in Entwickelung begriffene Kreditmittel unter Staatsaufsicht zu stellen, scheinen Ihrer Kommission überzeugend, und es verdient insbesondere Beifall, daß dem noch jungen Institut und seiner Entwickelung nur die unerläßlichsten Schranken gesetzt werden sollen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs bemerken wir:

Zu §. 1.

Die hier von der zweiten Kammer vorgenommenen beiden Aenderungen sind nicht zu beanstanden, da die erste, nämlich Aenderung des Wortes „Zahlung" in „Geldzahlung" eine genauere Bestimmung des Willens des Gesetzgebers enthält, im zweiten Absatz aber der §. 8 des Entwurfs unverändert hierhergezogen ist.

Zu §. 2.

Die hier von der zweiten Kammer vorgeschlagene Aenderung halten wir aus den im Kommissionsbericht derselben dafür angeführten Gründen für eine wirkliche Verbesserung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu §. 3 u. 4.

Auch die in diesen beiden Paragraphen vorgeschlagenen Aenderungen sind durch die im Kommissionsbericht der zweiten Kammer angeführten Gründe gerechtfertigt.

Zu §. 5.

Auch gegen die hier gemachten Aenderungen haben wir nichts zu erinnern, finden vielmehr angemessen, daß die Strafbestimmung in dem niedersten Strafgrad von 100 fl. auf 50 fl. herabgesetzt und daß die Zuständigkeit anstatt dem Amte der Kreisregierung übertragen wird. Auch ist es gerechtfertigt, daß der Paragraph im ersten Absatz die Strafdrohung nicht auf die Umgehung der Staatserlaubniß beschränkt, sondern auch auf die Verletzung der Vorschriften des §. 4 und der Bedingungen der Staatsgenehmigung ausdehnt, und unterliegt so wenig einem Anstande, als das, daß der letzte Abschnitt des Paragraphen die Amtsbefugniß des Strafrichters näher bezeichnet.

Zu §. 6.

Wenn es die Absicht des vorliegenden Gesetzes ist, die fraglichen Kreditgeschäfte unter Staatsaufsicht zu stellen, so genügt es nicht blos, dieselben der Staatsgenehmigung zu unterstellen, es muß vielmehr auch der Staatsbehörde die Befugniß und die Verpflichtung zugetheilt werden, das Geschäft von seiner Entstehung an während seiner ganzen Dauer im Auge zu behalten, und sich zu überzeugen, daß die dem Unternehmer auferlegten Verbindlichkeiten beobachtet werden. Dieses bezweckt der in der andern Kammer neu hinzugekommene Paragraph.

Zu §. 7.

Die hier gegebene Vorschrift über die Verjährung der aus Privatinhaberpapieren entspringenden Forderungen, und über das Verfahren beim Verlust solcher Papiere ist durch die Motive des Regierungsentwurfs gerechtfertigt, und der von der zweiten Kammer gemachte Beisatz entspricht dem Zweck des Entwurfs.

Zu §. 8.

Die in der zweiten Kammer geänderte Fassung des ersten Abschnitts dieses Paragraphen enthält keine Abweichung von der Bestimmung des Entwurfs.

Der neu hinzugekommene zweite Abschnitt enthält eine dem Aufsichtsrecht des Staats entsprechende Bestimmung in Bezug auf die vor diesem Gesetz ausgegebenen Inhaberpapiere.

Der dritte Abschnitt hat in der andern Kammer eine Aenderung erhalten, welche nur die unrechtmäßige Wiederausgabe der an den Aussteller zurückgekehrten Inhaberpapiere mit Strafe bedroht, was allein in der Absicht des Gesetzgebers liegen kann.

Wir stellen hiernach den Hauptantrag:

Das Gesetz, wie solches durch Beschluß der zweiten Kammer vom 5. März l. J. gefaßt ist, ohne Aenderung anzunehmen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 208 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 24. April 1860.

Kommissionsbericht

über

die Motion des Geheimenhofraths von Mohl, die Proklamation gemischter Ehen betreffend.

Erstattet

von Hofrath Dr. **Schmidt**.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Die Ehe ist ein Institut gemischter Natur; denn, abgesehen von ihrem ethischen Gehalt, hat sie ein politisches und ein religiöses Moment. Das erste, weil sie das Fundament, der Träger der Familie ist, auf welcher hinwiederum der Staat ruht; das andere, insofern die christlichen Konfessionen — wie verschieden im Uebrigen auch die Ehe sich bei ihnen gestaltet hat — darin zusammenstimmen, daß dieselbe göttlicher Einsetzung sei.

Da demnach beide, Staat und Kirche, von verschiedenen Standpunkten ausgehen, so ist die Möglichkeit verschiedener Konsequenzen von vornherein gegeben und die Wirklichkeit zeigt seit geraumer Zeit eine Reihe praktischer Kollisionen. Ein Hauptfall dieser Art liegt in dem Gegenstande, auf welchen die hier zu besprechende Motion sich bezieht, in den gemischten Ehen.

Die Grundsätze, welche das badische Recht über dieselben aufstellt, sind in der Hauptsache folgende.

Die Eheschließung zwischen verschiedenen Religionsverwandten soll nach dem dritten Organisationsedikt vom 11. Februar 1803 durchaus frei sein und einer vorherigen Dispensationseinholung nirgends unterliegen.

Die Kinder anlangend, so sollen sie gemäß demselben Edikt der Regel nach der Konfession des Vaters folgen. Dabei wird jedoch gestattet, durch Ehevertrag zu bestimmen, daß eine nach dem Geschlechte der Eltern getheilte Religionserziehung der Kinder statt haben solle. Die letzte Festsetzung hat eine landesherrliche Verordnung vom 8. Juni 1826 dahin erweitert, daß die Brautleute über die Konfession der Kinder unbedingt verfügen können.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Form, in welcher nach Staatsgesetz die Ehe abgeschlossen werden soll, ist durch die Eheordnung von 1807 und den 5. Titel des 1. Buchs des Landrechts bestimmt. Zur Einhaltung dieser staatlichen Form wird die Mitwirkung der Ortspfarrer verlangt, welche schon in §. 60 der Eheordnung in dieser Eigenschaft für Staatsdiener und durch das zweite Einführungsedikt für Beamte des bürgerlichen Standes erklärt werden. Dieselben sind in dieser Beziehung den Kreisregierungen untergeordnet, von welchen bis zur Temporaliensperre vorgeschritten werden kann.

Was insbesondere die Aufgebote betrifft, so fordert L.-R.-S. 63 vor Schließung der Ehe deren zwei durch den Beamten des bürgerlichen Standes, und zwar in dem Zwischenraum von acht Tagen, jedes an einem Sonntag vor versammelter Gemeinde. Diese beiden Aufgebote haben nach L.-R.-S. 166 durch die bürgerlichen Standesbeamten eines jeden Ortes zu geschehen, wo Einer und der Andere der beiden Theile seinen Wohnsitz hat. Bei gemischten Ehen ist daher das Aufgebot in einer jeden der beiden Kirchen erforderlich. Derjenige Pfarrer nun, welcher die Trauung verrichtet, muß sich wegen der in anderen als in seiner Pfarrei stattfindenden Aufgebote den Entlaßschein vorlegen lassen, d. i. das Zeugniß des betreffenden Pfarrers, daß die gesetzmäßigen Aufgebote erfolgt seien (Eheordnung §. 20). Ohne ein solches Zeugniß soll die Trauung nicht erfolgen; widrigenfalls verfällt nach L.-R.-S. 192 der bürgerliche Standesbeamte in eine beträchtliche Geldbuße.

Soweit die Gesetze unseres Staates. Was die Anschauungsweise der beiden christlichen Kirchen betrifft, so hat zwar auch die evangelische die Eingehung gemischter Ehen wiederholt gemißbilliget, aber dem Staatsgesetz hat sie sich überall, und namentlich auch in Baden, unbedingt gefügt. Dagegen hat die katholische Kirche, von den ursprünglich noch weit strengeren Grundsätzen nach der Zeit des westphälischen Friedens abgehend, daran als Regel fest gehalten, daß die Erziehung der Kinder in der katholischen Konfession Bedingung der Proklamation und der Einsegnung sei. Aber auch in dieser Beziehung gab man temporum ratione habita katholischerseits mannigfach nach; man fügte sich vielfach ebenfalls dem Staatsgesetz. Namentlich auch in unserem Vaterlande geschah das lange Zeit hindurch: auch die katholische Geistlichkeit segnete gemischte Ehen ein, ohne vorhergehende Dispensation und ohne vorher abgegebenes Versprechen über die katholische Erziehung der Kinder. Dieser Zustand des konfessionellen Friedens erlitt im Jahre 1838, der Zeit der Kölner Streitigkeiten, die erste Erschütterung. Da nämlich trat das erzbischöfliche Ordinariat bezüglich der gemischten Ehen mit der Erklärung hervor, daß künftighin

a. wenn das Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht abgegeben werde, zwar proklamirt aber die Benediktion verweigert und nur passive Assistenz des Pfarrers beim Eheabschluß, wie sie das Tridentinum zur Gültigkeit der Ehe erfordert, gewährt werden solle;

b. daß für eine jede gemischte Ehe der Pfarrer Dispensation von dem Erzbischof zu erwirken habe.

Allein die mit der Großherzoglichen Staatsregierung damals gepflogenen Verhandlungen führten bald zu dem wichtigen Beschluß der Kurie: „daß Brautleute gemischter Konfession die priesterliche Einsegnung sofort erhalten sollen, wenn sie von dem katholischen Brauttheil gefordert wird.“ Demgemäß blieb es bei dem bisherigen friedlichen Verhältniß. Dasselbe wurde zum zweiten Male durch folgenden Beschluß des erzbischöflichen Ordinariats vom 3. Januar 1845 unterbrochen:

> „Wir beauftragen unsere Dekanate, die Seelsorger ihrer Kapitel anzuweisen, sich, wenn Brautpaare eine gemischte Ehe eingehen wollen, zuvor mit Vorlage aller Sachverhältnisse an das erzbischöfliche Ordinariat hierher zu wenden, um die nöthigen Weisungen darüber von diesseits zu empfangen.“

Der vom Ordinariat anerkannte Zweck dieser Verordnung bestand darin, die Einsegnung der gemischten Ehen dann zu verweigern, wenn nicht vorher die katholische Erziehung der Kinder in einem, vor der kompetenten weltlichen Behörde zu errichtenden Ehevertrag festgesetzt war. Die Proklamation dagegen sollte ohne Anstand vorgenommen und dem Abschluß der Ehe die passive Assistenz mit Weglassung des kirchlichen Ritus gewährt werden.

Zwar erklärte unter dem 3. Juni 1845 die Staatsregierung, von dem Rechte des Placet Gebrauch machend, diese Verfügung des Ordinariats, weil ohne Staatsgenehmigung ergangen, in Anbetracht ihrer Zwecke für unver-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

einbarlich mit den bestehenden Landesgesetzen und deshalb für unwirksam. Darauf erwiederte jedoch der Herr Erzbischof durch ein, an die sämmtlichen Dekanate gerichtetes Kreisschreiben von dem 9. August desselben Jahres, in welchem die genaue Beobachtung der Verordnung vom 3. Januar wiederholt eingeschärft wurde. Nachdem hierauf das Großherzogliche Ministerium des Innern unter dem 21. November diese Verfügung abermals für nichtig erklärt hatte, machte der Herr Erzbischof seinerseits die Mittheilung, daß er die Angelegenheit dem päpstlichen Stuhle vorlegen werde, von welchem in Folge davon unter dem 23. Mai 1846 ein Breve erging, folgenden Inhalts:

1) die gemischten Ehen seien überhaupt zu mißbilligen;

2) sie seien demgemäß in der Regel unzulässig und nur ausnahmsweise nach vorhergegangener Erlaubniß des apostolischen Stuhls unter der doppelten Kaution zulässig:

a. daß der katholische Ehegatte sich nach Kräften bemühen werde, den nicht katholischen zur Konversion zu bestimmen.

b. daß alle Kinder aus der betreffenden Ehe in der katholischen Religion erzogen werden [1]).

3) die Benediktion sei der Regel nach zu verweigeen, und zwar ohne jene Kautionen unbedingt, weil ohne sie die Ehe ein offenbares schweres Verbrechen sei; [2]) mit denselben sei jedoch jene ausnahmsweise da zu gewähren, wo der Ortsgebrauch dafür spreche.

Dieser ist der derzeitige Stand der hier einschlagenden kanonischen Gesetzgebung für Baden.

Nach den Ausführungen des Herrn Motionsstellers und nach anderweitigen Mittheilungen ist es nun in der neueren Zeit wiederholt vorgekommen, daß bei solchen gemischten Ehen, für welche jene Kautionen nicht gewährt wurden, von Seiten der katholischen Geistlichkeit nicht blos, wie früher, die Benediktion, sondern auch die Proklamation und folgeweise der Entlassungsschein verweigert wird. Daraus folgt, daß auch der protestantische Geistliche die Trauung nicht vornehmen darf; denn sie ist ihm, wie oben ausgeführt wurde, ohne ein solches Zeugniß durch das Staatsgesetz verboten.

Nun hat zwar das Großherzogliche Ministerium des Innern auf seine Anfrage von dem erzbischöflichen Ordinariat unter dem 6. März d. J. die Antwort erhalten, daß derzeit die entscheidende Vorschrift lediglich in der, am 12. Mai 1859 republicirten, oben erwähnten Verordnung vom 9. August 1845 bestehe. Es leuchtet jedoch ein, daß schon durch genaue Beobachtung dieser Verordnung, weil sie die Vorlage aller Sachverhältnisse an das erzbischöfliche Ordinariat und das Abwarten einer dortseitigen Entschließung vorschreibt, wesentliche Verzögerung des Aufgebots herbeigeführt werden könne, daß dieselbe ferner — wie das Großherzogliche Ministerium in seiner Erwiederung vom 26. März dem erzbischöflichen Ordinariat zu erkennen gegeben hat — zu Mißverständnissen und nicht zu billigenden Versuchen die Veranlassung biete und daß endlich, was die Hauptsache ist, das Recht der einen Kirche nicht abhängig gemacht werden könne von dem Gutfinden der andern.

Andrerseits ist nicht in Abrede zu stellen, daß diejenigen katholischen Geistlichen, welche in dem betreffenden Fall das Aufgebot verweigern, im Sinne und Geiste des angeführten Breve handeln, weil sie durch Vornahme jenes zum Abschluß einer Ehe mitwirken, welche das Breve für ein manifestum idemque gravissimum crimen erklärt hat.

Nun aber ist es ebenso unzweifelhaft, daß durch eine solche Verweigerung der katholische Geistliche gegen das bürgerliche Gesetz in seiner Eigenschaft eines bürgerlichen Standesbeamten verstoße, mithin dem bürgerlichen Gesetz

---

[1]) ut scilicet non solum catholicus coniux ab acatholico perverti non possit, quin potius ille teneri se sciat ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, verum etiam ut proles utriusque sexus ex hisce matrimoniis procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educari debeat

[2]) nusquam tamen toleranda est eadem benedictio in iis casibus, in quibus nulla accedente ecclesiae venia nec praeviis necessariis cautionibus manifestum idemque gravissimum admittitur crimen in ipso matrimonii foedere ineundo.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verfallen sei. Daher drängt sich die Frage auf: ist es von legislativem Standpunkte aus gut zu heißen, daß der katholische Geistliche vom Staat zwangsweise angehalten werde, dem Gesetz Genüge zu thun? Wir verneinen diese Frage in folgendem Zusammenhange.

Unsere hier einschlagenden, gegenwärtig gültigen Gesetze athmen den Geist der Zeit, in welcher sie entstanden: nach ihrer Auffassung sind die christlichen Kirchen die Dienerinnen der Staatsgewalt. Die in den letzten Dezennien hervortretenden, so bedeutsamen Bewegungen auf religiösem Gebiet haben ihren Grund wesentlich in dem Bewußtsein, daß die Selbstständigkeit der christlichen Kirchen eine Anforderung ihrer inneren Natur und ihrer äußeren Würde sei. Freiheit der beiden Kirchen auf ihrem Gebiet, aber auch Freiheit des Staats auf dem seinigen, das ist das gerechte, an maßgebender Stelle anerkannte Anverlangen der Gegenwart.

Betrachten wir die Sache zunächst von politischem Standpunkt, so ist der Staat weder katholisch noch protestantisch, sondern derzeit einfach christlich. Die gemischten Ehen sind daher nichts, was er mißbilligen könnte, sie erscheinen als ein vollkommen erlaubter Akt: die konfessionelle Erziehung der Kinder berührt den Staat nicht, er überläßt die Entscheidung denen, welche von der Natur den Kindern am nächsten gestellt sind, den Eltern.

Aber auch den christlichen Kirchen soll die ihnen gebührende Freiheit gewahrt werden. Nicht entfernt hat der Staat das Recht von ihnen zu fordern, daß sie in seinem Sinne tolerant seien. Auch das nämlich, was eine andere Weltanschauung als Intoleranz bezeichnen mag, ist ein Recht der Kirchen; jene kann, wie das bei der katholischen Kirche der Fall ist, aus ihrem Prinzip von selber sich ergeben: die Anforderung also, daß diese Kirche im einzelnen Falle gegen ihr Prinzip handele, wäre geradezu ein Eingriff in das katholische Dogma.

Endlich sollen beide christlichen Kirchen frei und gleich frei sein. Daraus folgt, daß keine derselben an der Vornahme dessen, was nach ihrer Anschauung erlaubt ist, gehindert werden könne durch die Satzungen der andern.

Wenden wir diese Sätze auf die uns beschäftigende Frage an, so kommen wir zu folgendem Resultat.

Der Staat heißt die gemischten Ehen unbedingt gut.

Die katholische Kirche muß, wenn das Versprechen der katholischen Kindererziehung nicht gegeben wird, das Recht haben, Aufgebot und Einsegnung zu versagen.

Die protestantische Kirche muß in dem gleichen Falle das Recht haben, beides vorzunehmen.

Wie sollen diese verschiedenen Ansprüche im Staat realisirt werden?

Dem ersten Blick könnte es scheinen, als sei die Civilehe dasjenige Institut, durch welches alle Schwierigkeiten am einfachsten beseitiget würden. Aber abgesehen davon, daß die gegenwärtige Spezialfrage nicht entfernt geeigenschaftet ist, um bei ihrer Lösung gelegentlich und beiläufig das weittragende Prinzip der Civilehe zu erörtern, so würde sogar diese nicht ohne weiteres dem vorliegenden Zwecke genügen; denn es handelt sich um die Möglichkeit einer kirchlichen Ehe in einem Fall, wo dieselbe nach den Satzungen einer Kirche und zugleich noch denen des Staats erlaubt ist.

Wer nun schmälert der protestantischen Kirche gegenwärtig diese Befugniß? Nicht die katholische Kirche, denn diese folgt den eigenen Satzungen nach dem eigenen Recht: sondern in Wahrheit ist es der Staat, weil er erst die beiden Kirchen in wechselseitige Abhängigkeit von einander gebracht hat, dadurch daß er bei gemischten Ehen das Aufgebot in beiden Kirchen als rechtliche Vorbedingung für die Einsegnung aufstellte. Freilich glaubte er damals dieses Aufgebot von den Geistlichen überhaupt erzwingen zu können, indem er sie einfach und ohne Weiteres für Beamte des bürgerlichen Standes erklärte. Aber gerade dadurch brachte er dieselben in eine nicht zu lösende und daher unleidliche Kollision von Pflichten. Denn wenn er von ihnen verlangt, daß sie hier nach Maßgabe des Staatsgesetzes das Aufgebot ergehen lassen, so verpflichtet er sie zu einem nicht etwa blos bürgerlichen, sondern zugleich auch kirchlichen Akt[1]), dessen Vornahme ihnen gerade von der Kirche untersagt ist. Der Staat wird stra-

[1]) Wir sagen: einem zugleich kirchlichen Akt. Denn wenn auch das Aufgebot nicht kirchlichen sondern weltlichen Ursprungs ist (es findet sich zuerst in den fränkischen Kapitularien): so hat doch schon das vierte lateranische Konzil 1215 dasselbe als ein Mittel gegen die gemißbilligten clandestina matrimonia und zur Konstatirung etwaiger Ehehindernisse vorgeschrieben und das concilium Tridentium (1563) hat es dem

fen für die Unterlassung eines Akts, dessen Vornahme die Kirche zu bestrafen das Recht hätte, und so bewährt sich auch hier der Satz, daß niemand zweien Herren dienen kann.

Sollen wir deshalb beantragen, daß die Geistlichen aufhören mögen, als Beamte des bürgerlichen Standes betrachtet zu werden? Wenn einmal der Grundsatz von der Freiheit der Kirchen zur vollen praktischen Anwendung gelangt, dann wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach die Unvereinbarkeit jener beiden Aemter in einer Person von selber ergeben. Aber auch diese Frage hier zu erörtern, ist nicht am Ort. Sie geht über das einfache Ziel hinaus, welches wir hier uns zu stecken haben.

Um zu diesem zu gelangen, könnte man vielleicht geneigt sein, in dem betreffenden Fall ausnahmsweise mit dem Aufgebot einer Kirche sich genügen zu lassen; denn auch nach kanonischer Auffassung ist das Aufgebot, überhaupt eine Zweckmäßigkeitsmaßregel, für die Gültigkeit der Ehe nicht wesentlich. Dieser Ausweg scheint jedoch, solange das Aufgebot eine staatliche Vorschrift und solange ein anderes Auskunftsmittel vorhanden, wenig räthlich.

Die zweite mögliche Art der Abhülfe besteht darin, daß man das fehlende kirchliche Aufgebot durch eine anderweitige Verkündigung ersetzt. Das kann hinwiederum in verschiedener Weise geschehen.

Nach Angabe der Motionsbegründung und nach der, bei der evangelischen Generalsynode von 1855 abgegebenen Erklärung der Großherzoglichen Staatsregierung (siehe die amtliche Darstellung der betreffenden Verhandlungen, Band II. p. 611) hat bisher das Großherzogliche Staatsministerium dadurch einen Ersatz der fehlenden Proklamation herbeigeführt, daß es im einzelnen Falle den Auftrag zu derselben einem anderen Beamten als dem Geistlichen ertheilte, wozu man sich deshalb für berechtiget hielt, weil man die §§. 6, 8 des zweiten Einführungsedikts für lediglich organisatorisch und deshalb den Regenten für zu ihrer Abänderung befugt ansah. Wir stimmen jedoch darin mit der Begründung der gestellten Motion überein, daß dieses Auskunftsmittel nicht für genügend geltend könne. Denn wenn wir auch die Ansicht Derjenigen nicht theilen, welche glauben, daß dadurch die Gültigkeit der Ehe bürgerlich zweifelhaft werde[1]), so bringt doch schon die Existenz einer solchen, auch in einer, an das Großherzogliche Staatsministerium im Jahre 1853 gerichteten Beschwerde ausgesprochenen Ansicht für die betreffenden Eheleute eine Beunruhigung, wogegen sie schlechthin sicher gestellt sein sollten. Ferner glauben wir, daß, wenn wie in vorliegendem Fall lediglich die derzeitige Beschaffenheit der bürgerlichen Gesetzgebung das Hinderniß ist, weshalb ein nach den Prinzipien des Staates erlaubter kirchlicher Akt von der einen christlichen Kirche doch nicht vorgenommen werden kann, nicht durch den Gnadenweg der einzelnen Ausnahmsmaßregel, sondern ebenfalls durch allgemeine gesetzliche Bestimmung sollte abgeholfen werden. Die einfachste gesetzliche Verfügung würde nun unseres Erachtens darin bestehen, daß was bis jetzt im einzelnen Fall auf besonderes Nachsuchen durch Staatsministerialbeschluß angeordnet zu werden pflegte, als allgemeine Regel das Gesetz ausspräche; daß man also kraft Gesetzes einen andern Beamten des bürgerlichen Standes für den Fall ernennt, daß der Geistliche aus einem, vom Staat nicht anerkannten Hinderungsgrund Aufgebot und Entlassungsschein entweder überhaupt verweigert oder verzögert. Zu diesem Mittel hat schon früher ein provisorisches, jetzt nicht mehr gültiges Gesetz vom 6. November 1846 bei einer ähnlichen Veranlassung gegriffen. Viel weiter gehend als die vorliegende Frage reicht, verordnete es nämlich, daß wo trotz dem Vorhandensein eines anerkannten kirchlichen Hindernisses die Ehe von Staatswegen zugelassen wird, anstatt des betreffenden Pfarrers der Bürgermeister von dem Bezirksamte beauftragt werden solle, das Aufgebot als Beamter des bürgerlichen Standes vorzunehmen. Um so unbedenklicher wird dieser

---

gemäß in das gegenwärtige Recht der katholischen Kirche aufgenommen: idcirco [sacra synodus] sacri Lateranensis concilii sub Innocentio III. celebrati vestigiis inhaerendo praecipit, ut in posterum antequam matrimonium contrahatur ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum sollemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum; quibus denuntiationibus factis si nullum legitimum opponatur impedimentum ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur.

[1]) Sowohl die Eheordnung §. 21 als L.-R.-S. 192 erklären bei, ohne Aufgebot erfolgter Trauung lediglich den betreffenden Pfarrer für strafbar, die Ehe selbst aber, gerade wie das kanonische Recht, keineswegs für ungültig, sondern vielmehr mittelbar für zu Recht bestehend und es findet deßhalb L.-R.-S. 6 k. hier keine Anwendung.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Weg hier sein, wo lediglich ein, vom Staate nicht anerkanntes Hinderniß in Frage steht. Unbedenklich erscheint dieser Weg auch aus dem Grunde, weil es sich — wir wiederholen es — hier nicht etwa um einen Eingriff der einen Kirche in das Gebiet der andern, sondern um die Selbstständigkeit einer jeden der beiden Kirchen handelt. In Baden endlich, wo Katholiken und Protestanten so dicht neben und unter einander leben wie vielleicht in keinem andern deutschen Lande, ist es nicht blos wünschenswerth, sondern geradezu ein staatliches Bedürfniß, daß gemischte Ehen nach einer allgemeinen Regel des Gesetzes in Frieden und Ruhe geschlossen werden können.

Demgemäß geht unser Antrag dahin:

Es möge Seine Königliche Hoheit der Großherzog in einer allerunterthänigsten Adresse gebeten werden, noch auf gegenwärtigem Landtage den Ständen einen Gesetzesentwurf vorlegen zu lassen, des Inhaltes, daß wenn der Geistliche des einen Brauttheils das Aufgebot und den Entlassungsschein aus einem, von dem Staate nicht anerkannten Grunde verweigert oder verzögert, an seiner Statt von dem Bezirksamte der Bürgermeister des Orts zur Vornahme des Aufgebots und zur Ertheilung des Entlassungsscheines als Beamter des bürgerlichen Standes beauftragt werde.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 209 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 24. April 1860.

Bericht der Budgetkommission

über

das Budget des Finanzministeriums für 1860 und 1861, Tit. IV, V, VII und VIII.

Erstattet

von Freiherrn **F. E. von Gemmingen.**

Tit. IV. Steuerverwaltung.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

In dem betreffenden Berichte der zweiten Kammer ist im Eingange die Frage erwogen worden, ob nicht bei der einen oder andern Steuer eine Verminderung eintreten könne, man ist aber zu dem Schlusse gekommen, daß bei den Ausgaben, die im außerordentlichen Budget in den Jahren 1860 und 1861 zu machen sein werden, zu welchen der zu erwartende Einnahmsüberschuß nicht einmal ganz hinreicht, und für welche noch andere Mittel bereit gehalten werden müssen, es nicht räthlich erscheint, eine Verminderung irgend einer Steuer zu beantragen. Ihre Kommission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist bei den schwankenden politischen Verhältnissen der Neuzeit ebenfalls der Ansicht, daß es eher geboten erscheint, für unvorhergesehene Ausgaben, die wahrscheinlich nicht ausbleiben werden, eine Reserve zu halten, als sich der Gefahr auszusetzen, durch unerwarteten Ausfall vorgesehener Einnahmen entweder die nothwendigsten und nützlichsten Ausgaben aufzuschieben oder sich nach anderweitigen Deckungsmitteln umsehen zu müssen. Beides hat seine großen Nachtheile, und wir würden uns auch dann dem Beschlusse der andern Kammer anschließen, wenn der hohen ersten Kammer eine größere Wirksamkeit zustände. Unter den beregten Umständen gehen wir sogleich auf die einzelnen Titel des Budgets über.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einnahme.

Tit. I. Direkte Steuern.

Der Grund- und Häusersteuer Voranschlag ist gegründet auf den neuesten Stand, und wird, wenn nicht außerordentliche Verhältnisse eintreten, nach der steten Zunahme des Häusersteuerkapitals wahrscheinlich vorschlagen, aber eine andere Basis anzunehmen scheint nicht räthlich. Wesentlich höher wird sich das Steuerkapital herausstellen, wenn die auf dem vorigen Landtag beschlossene neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes allgemein vorgenommen ist, und es wird dann die Aufgabe der Faktoren der Gesetzgebung sein, zu beschließen, wie hoch der Steuersatz bestimmt werden soll.

Das Gewerbesteuerkapital ist nach dem Durchschnitt der Jahre 1858 und 1859 fixirt, und es kann dagegen ebensowenig etwas eingewendet werden, als gegen die Annahme der Beförsterungssteuer, der Flußbaubeiträge, der Dammbaubeiträge, des Accisaversums der Weinhändler, welche sämmtlich sich auf den neuesten Stand fußen, und des Steuernachtrags, welcher sich auf den Durchschnitt der letzten 3 Jahre gründet.

In Betreff der Kapitalsteuer geht man von der Ansicht aus, daß durch das auf diesem Landtag vereinbarte Gesetz eine wesentliche Aenderung in dem Erträgniß nicht statt haben wird, auf jeden Fall wird es schwe sein, eine Wahrscheinlichkeitsberechnung deßhalb aufzustellen, und überdieß keinen Zweck haben; der Erfolg wir uns darüber belehren, und wir zweifeln, daß er zum Nachtheil der Finanzverwaltung ausschlagen wird.

Die Klassensteuer und Abgang an Passivnen gibt uns zu keiner Bemerkung Anlaß.

Tit. II. Indirekte Steuern.

Der Weinaccise ist der Durchschnitt des veraccisten Weinquantums der Jahre 1856, 1857 und 1858 und dem Weinohmgeld das Mittel zwischen dem Durchschnitte der Jahre 1856, 1857 und 1858 und jenem der Jahre 1854 1855 und 1856 zu Grunde gelegt, weil man nach den günstigen Jahren 1858 und 1859 nicht auf gleich günstige Erfolge in den Jahren 1860 und 1861 hoffen zu können glaubt. Wir haben dagegen ebensowenig etwas zu erinnern als gegen die Annahmen der übrigen §§, welche sämmtlich auf die Durchschnitte der Vorjahre gegründet sind.

Tit. III. Justiz- und Polizeigefälle,

Tit. IV. Forstgerichtsgefälle,

Tit. V. Verschiedene Einnahmen

geben zu keinen Bemerkungen Veranlassung.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuern.

Diese betrugen nach dem letzten Budget	224,428 fl.
Die Durchschnittssumme der 3 Vorjahre	223,932 fl.
es wird sich somit gegen die Annahme von	208,885 fl.

ebensowenig etwas anführen lassen als gegen

Tit. II. Lasten und Verwaltungskosten der indirekten Steuern,

welche entweder nach dem Durchschnitt oder nach einem feststehenden Prozentsatz angenommen sind.

Tit. III. Lasten und Verwaltungskosten der Justiz- und Polizeigefälle,

Tit. IV. Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle

und

Tit. V. Lasten und Verwaltungskosten der verschiedenen Einnahmen

sind auf die Durchschnitte basirt. Bei

Tit. VI. gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten

sind die bisherigen Budgetsätze beibehalten und nur bei dem §. 50 „Besoldungen" sind für ein weiteres Kollegialmitglied für den Fall, daß die neue Einschätzung der Güter vorgenommen werden sollte, eine weitere Besoldung von 1400 fl. vorgesehen.

Die zweite Kammer hat die Verwendung dieser Summe für den genannten Fall ausdrücklich vorbehalten, und auch wir halten dies für so selbstverständlich, daß wir einen ähnlichen Vorbehalt nicht anfügen zu müssen glauben.

Wir beantragen hiernach

die Einnahmen der Steuerverwaltung für die Jahre 1860 und 1861 mit . . . . . 6,939,244 fl.
und die Ausgaben mit . . . . . 825,654 fl.

genehmigen zu wollen.

V. Salinenverwaltung.

Die Reineinnahme aus dem Salzregal hat sich seit einer Reihe von Jahren allmälig gehoben und ist im Jahr 1857 bis auf die Summe von 1,118,829 fl. gestiegen, fällt aber seit diesem Jahr wieder und ist in dem vorliegenden Budget nur auf 1,073,352 fl. angenommen. Die Motive der Regierung erklären diesen Rückgang damit, daß der Vertrag mit dem Canton Zürich abgelaufen war, und seither sich der Absatz von Kochsalz dahin mehr als um die Hälfte vermindert und die Betriebskosten namentlich die Holzpreise sich wesentlich erhöht haben.

Von den einzelnen Einnahmsposten ist hauptsächlich §. 4 „aus Kochsalz für den Verbrauch im Lande" mit 1,285,756 fl. bemerkenswerth. Diese Summe wurde gefunden durch den Durchschnitt der drei vorgehenden Jahre, und ist zu hoffen, daß, da die Jahre 1857 und 1858 einen höhern Ertrag lieferten als diese Durchschnittssumme, auch das Resultat der Jahre 1860 und 1861, wenn nicht außergewöhnliche Verhältnisse eintreten, dem Voranschlag vorschlagen werden.

Der Einnahmsposten §. 7 „aus Viehsalz" mit 57,553 fl. ist allerdings gering, wenn wir bedenken, daß das Großherzogthum Baden ein vorzugsweise Ackerbau treibendes und Vieh züchtendes Land ist und läugnen läßt sich nicht, daß dieser Posten sich wesentlich erhöhen würde, wenn der Preis desselben zum Besten der Landwirthschaft etwas herabgesetzt würde, dagegen kann aber auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß dies hauptsächlich auf Kosten des Einnahmspostens aus Kochsalz geschehen würde, indem nicht allein jetzt, weil das Viehsalz nicht so leicht bezogen werden kann, viel Kochsalz verfüttert wird, sondern auch im entgegengesetzten Fall viel Viehsalz als Kochsalz verwendet werden würde. Es ist deshalb sicher, daß der Ertrag im Allgemeinen zu sehr nothleiden würde, als daß ein Antrag auf Herabsetzung des Viehsalzpreises gerechtfertigt erschiene, ob aber nicht das System der Frachtvergütung auch bei dem Viehsalz eingeführt werden sollte, wie es bei dem Kochsalz geschieht, glaubt die Budgetkommission wiederholt der Erwägung der Großherzoglichen Regierung anempfehlen zu müssen.

Ausgaben.

Hier ist nur zu bemerken, daß §. 5 „Besoldungen" der frühere Budgetsatz mit 7800 fl. beibehalten ist, während der Effektivetat nur 6100 fl. also um 1700 fl. weniger beträgt, weil jetzt die Stelle des Bergmeisters in Rappenau nicht besetzt ist und Einiges zu Besoldungszulagen verwendet werden soll. Da indeß diese Stelle in der kommenden Budgetperiode nicht besetzt werden wird, und auch der §. 6 „Gehalte" um 500 fl. höher ist, als das frühere Budget, so hätte man wohl auch jenen Budgetsatz niederer annehmen dürfen, da aber die andere Kammer nichts eingewendet hat, so ist es auch unsere Sache nicht, einen Antrag zu stellen. — Der §. 15 die Kosten des Siedbetriebs und §. 16 Magazins- und Verpackungskosten steigen fortwährend, da diese Erhöhung aber wegen der gesteigerten Preise des Brennmaterials und der Salzsäcke sich nur durch verminderten Betrieb umgehen läßt, so kann nichts dagegen eingewendet werden.

Wir beantragen schließlich, die hohe Kammer möge die jährliche Einnahme mit 1,399,479 fl. und die Ausgabe mit 326,127 fl. genehmigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VII. Münzverwaltung.

Unser Münzwesen ist bekanntlich durch den Vertrag vom 24. Januar 1857 festgestellt, und durch denselben der Einzug der Kronenthaler und bestimmte Ausmünzung von Vereinsmünzen und Münzen süddeutscher Währung angeordnet. Dieser Vertragsverbindlichkeit können wir uns natürlich nicht entziehen, obwohl durch die Umprägung der Kronenthaler ein Nachtheil für die Staatskasse entstehen muß, und wir sind der Meinung, daß dieser Verlust wohl noch bedeutender ausfallen wird, als veranschlagt ist, aber dennoch nehmen wir keinen Anstand, uns dem Beschlusse der zweiten Kammer anzuschließen, und die Genehmigung zu beantragen, weil der Vortheil, eine Münze zu haben, welche in allen deutschen Staaten gleiche Geltung hat, und dagegen die Münzen, welche eigentlich in keines der deutschen Münzsysteme mehr passen, verschwinden zu sehen, so überwiegend ist, daß wir uns wohl einen Verlust gefallen lassen können, welchen wir in dieser Verwaltung schon längst gewohnt sein dürften.

Was die Ausgaben betrifft, so sind sie sowohl in den Regierungsmotiven als in dem Berichte der zweiten Kammer erklärt und gerechtfertigt, wir glauben darauf verweisen zu dürfen, und erlauben uns zu beantragen, die hohe erste Kammer möge dem Beschluß der zweiten Kammer beitreten, und

die Einnahmen mit jährlich . . . . . 615,304 fl.
und die Ausgaben mit . . . . . 630,909 fl.

genehmigen.

VIII. Allgemeine Kassenverwaltung.

Sowohl die Einnahmen als die Ausgaben dieser Verwaltung sind so wandelbar, daß ein richtiges Budget aufzustellen, vollkommen unmöglich ist, es wird deshalb in den Einnahms- wie den Ausgabsposten in den meisten Fällen auf den Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre zurückgegriffen werden müssen. Dies ist auch bei allen Posten geschehen, mit Ausnahme §. 8, Zinsen aus dem Guthaben des Staatsgrundstocks, welche, da die hierher zinsenden Kapitalien sich sehr gemindert haben, auch den Durchschnitt der Zinsen nicht abwerfen können.

Auf die Regierungsvorlage und den Bericht der zweiten Kammer verweisend beantragen wir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den Voranschlag

der Einnahmen mit . . . . . 39,648 fl.
und der Ausgaben mit . . . . . 89,875 fl.

zu genehmigen.